



**Wir beraten persönlich.**

**Prof. Dr. Ulf Gundlach**

*Partner, Rechtsanwalt, Staatssekretär a. D.*

**eureos-Newsletter**

I. Quartal 2021





# ***Editorial***

Liebe Leserin, lieber Leser,

seien wir ehrlich - die meisten von uns werden dem vergangenen Jahr nicht nachtrauern. 2020 war - um es diplomatisch auszudrücken - ein herausforderndes Jahr.

Doch trotz der herrschenden Ungewissheit schauen wir positiv gestimmt in die Zukunft. Wir haben uns für das neue Jahr viel vorgenommen und freuen uns auf den weiteren gemeinsamen Weg mit Ihnen. Gern sind wir auch in diesen stürmischen Zeiten persönlich für Sie da.

In dieser Ausgabe des eureos-Newsletters haben wir wichtige Urteile, Beschlüsse und Änderungen in den Themengebieten Recht, Steuern, Wirtschaftsprüfung und Corporate Finance für Sie zusammengefasst. Und natürlich erhalten Sie auch wieder einen aktuellen Einblick in das Geschehen innerhalb der eureos-Gruppe.

Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen

Ihr



Prof. Dr. Ulf Gundlach

---

PS: Sie möchten unsere News lieber online lesen? In unserem monatlich erscheinenden E-Mail-Newsletter informieren wir Sie über die wichtigsten Branchennews, Veranstaltungshinweise und Neuigkeiten von eureos. Anmeldung unter [www.eureos.de/newsletter-center](http://www.eureos.de/newsletter-center).



# Inhalt

---

## 06 **Branchennews**

- 06 BGH äußert sich zu den neuen Insolvenzanfechtungsregelungen
- 07 Neuer Anwendungserlass zur grunderwerbsteuerlichen Konzernklausel
- 09 BMF-Schreiben: Rückwirkende Rechnungsberichtigung und Vorsteuerabzug
- 11 Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz legt Referentenentwurf des „Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts“ vor
- 12 BMF-Schreiben zu den Quick Fixes - Voraussetzungen der Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen
- 13 BGH äußert sich zu den neuen Insolvenzanfechtungsregelungen
- 15 E-Rechnungspflicht bei öffentlichen Aufträgen ab 27. November 2020 (Auftraggeber des Bundes)
- 17 Umsetzungsgesetz zum Multilateralen Instrument beschlossen
- 18 Sozialversicherungspflicht der Notärzte im Rettungsdienst
- 19 Sächsische Beteiligungsgesellschaft richtet im Rahmen des Impulsprogramms „Sachsen startet durch“ einen Stabilisierungsfonds ein
- 20 Die elektronische Patientenakte - eine datenschutzrechtliche Herausforderung!
- 21 Wettbewerbsverbot in der Insolvenz
- 22 Alle Jahre wieder. Neues zum Urlaubsrecht 2020 - Was müssen Arbeitgeber zum Jahresende beachten?
- 24 Reform von § 50d Abs. 3 EStG (Anti-Treaty-Shopping Vorschrift)
- 25 BMF veröffentlicht lang erwartetes Schreiben zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen
- 27 BGH: Verwertung eines Geschäftsanteils bei Ausschluss eines Gesellschafters im Fall fehlender Einlage

## 29 **eureos-News**

- 29 Rechtsanwalt Dirk Grünberg wechselt als Equity Partner von Battke Grünberg zu eureos
- 29 eureos begrüßt neue Partnerin: Rechtsanwältin Franziska Häcker wechselt von Göhmann zu eureos
- 30 eureos corporate finance gmbh holt erfahrenen Mittelstandsexperten als Partner
- 30 eureos begleitet Unternehmensverkauf der klopfper datennetzwerk gmbh
- 31 RA Prof. Dr. Ulf Gundlach ist erneut Mitautor des Standardwerkes „Insolvenzrechts-Handbuch“ des Beck-Verlages
- 32 Herbsttreffen des Internationalen Controllervereins e. V. in der 150 Jahre alten Brauerei Neunspringe
- 32 Hybrides Grillen: Telekom, Medialine und eureos laden zu exklusivem Online-Event
- 33 eureos-Partner Sören Münch als Mitglied im internationalen Netzwerk Tax & Legal Excellence aufgenommen
- 33 Julenisse, Krampusse und Plastiktannen - So unterschiedlich feiern unsere internationalen Mandanten Weihnachten

---

## 36 **Veranstaltungen**

- 36 Aktuelle Veranstaltungen
- 36 Vergangene Veranstaltungen (Auswahl)

## BGH äußert sich zu den neuen Insolvenzanfechtungsregelungen

*Die Praxisrelevanz der Änderungen ist beschränkt, deutlich herausgearbeitet wurde aber, dass Indizien nur im Rahmen einer Gesamtwürdigung relevant sein sollen.*



**Prof. Dr. Ulf Gundlach**  
Partner, Rechtsanwalt,  
Staatssekretär a. D.  
+49 (0) 391 5628 6911  
u.gundlach@eureos.de

1. Dem Urteil des BGH (Urteil vom 7. Mai 2020, AZ: IX ZR 18/19) lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Über das Vermögen eines Insolvenzschuldners wurde im Juni 2017 ein Insolvenzverfahren eröffnet. Der Schuldner betrieb zuvor eine Gaststätte und hatte von einer Bank ein Darlehen aufgenommen. Nachdem es bei der Rückzahlung des Darlehens im April/Mai 2016 zu mehreren Rücklastschriften kam und in den nachfolgenden Monaten bis August auch keine Zahlung erfolgte, kündigte die Bank das Darlehen. Daraufhin wurden Gespräche geführt, die in eine Ratenzahlungsvereinbarung mündeten. Aufgrund dieser Vereinbarung wurden zwei Zahlungen zu jeweils EUR 350,00 vorgenommen. Einige Monate später wurde das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Insolvenzverwalter erklärte die insolvenzrechtliche Anfechtung der Zahlungen. Die zunächst angerufenen Gerichte entschieden für den Insolvenzverwalter, der BGH trat dem entgegen.

2. Die Auffassung des BGH:

Der BGH verwies darauf, dass nach der Neufassung des § 133 InsO eine Rechtshandlung in einem entsprechenden Fall nur anfechtbar sei, wenn der Schuldner sie in den letzten vier Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag mit dem Vorsatz vorgenommen hat, seine Gläubiger zu benachteiligen, und der andere Teil (hier also die Bank als Anfechtungsgegner) zur Zeit der Handlung den Vorsatz des Schuldners kannte. Nach diesem Maßstab könne schon die Annahme des Berufungsgerichts, der Schuldner habe mit dem Vorsatz gehandelt, seine Gläubiger zu benachteiligen, keinen Bestand haben. Der BGH führte aus, dass die selbst erkannte Zahlungsunfähigkeit nur ein Beweisanzeichen ist, das regelmäßig auf den Beteiligungsvorsatz schließen lässt. Das Vorliegen dieses Beweisanzeichens mache die Gesamtwürdigung aber nicht überflüssig, sondern müsse in diese einfließen. Das Vorliegen eines Beweisanzeichens dürfe die Gesamtwürdigung nicht entbehrlich machen oder dürfe auch nicht in der Weise genutzt werden, dass es als widerlegliche Vermutung gegen den Anfechtungsgegner verwandt wird.

Der BGH verweist zudem darauf, dass auch die Annahme, dass der Anfechtungsgegner den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners gekannt habe, so nicht tragfähig sei. Zwar werde die Kenntnis vom Benachteiligungsvorsatz des Schuldners nach § 133 Abs. 1 S. 2 InsO vermutet, wenn dieser wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und dass die Handlung die Gläubiger benachteilige. Habe die Rechtshandlung aber dem anderen Teil eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht, welche dieser in der Art und zu der Zeit beanspruchen konnte (kongruente Deckung), so verlange die Neufassung des Gesetzes die Kenntnis von der eingetretenen Zahlungsunfähigkeit. Bezogen auf den zu entscheidenden Fall sei zu beachten, dass die angefochtene Ratenzahlung als kongruente Deckung anzusehen sei.

Dies werde ergänzt durch die Regelung des § 133 Abs. 3 S. 2 InsO nach der, wenn der Anfechtungsgegner mit dem Insolvenzschuldner eine Zahlungsvereinbarung getroffen hat oder in sonstiger Weise dem Schuldner eine Zahlungserleichterung gewährt hat, vermutet wird, dass er zur Zeit der Handlung der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nicht kannte.

Der BGH stellt sodann heraus, dass selbst wenn der Anfechtungsgegner im Zeitpunkt der Zahlung Kenntnis von der eingetretenen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners hatte, immer noch gefordert werden muss, dass der Anfechtungsgegner gewusst hat, dass die angefochtenen Handlungen die Gläubiger benachteiligten.

Nach der Rechtsprechung des BGH muss allerdings ein Anfechtungsgegner, der von der drohenden bzw. bereits eingetretenen Zahlungsunfähigkeit weiß, davon ausgehen, dass Zahlungen an ihn selbst andere Gläubiger benachteiligen. Dies gelte aber nur dann, wenn der Anfechtungsgegner weiß, dass es noch andere Gläubiger gibt, deren Forderungen vom Schuldner nicht vollständig bedient werden. Damit müsse aber ein Gläubiger rechnen, wenn der Schuldner unternehmerisch tätig sei. Letztere Vermutung könne aber nur greifen, wenn der Anfechtungsgegner von der unternehmerischen Tätigkeit des Schuldners Kenntnis hatte. Dazu sei vom Berufungsgericht aber nichts festgestellt worden. Der BGH hob auch aus diesem Grund das Urteil auf und verwies die Sache an das Berufungsgericht zurück.

3. Bewertung für die Praxis

Die Entscheidung ist unter mehreren Gesichtspunkten interessant. Zunächst hatte sich der BGH nunmehr mit der Gesetzesänderung aus dem Jahr 2017 auseinandersetzen. Diese Gesetzesänderung sollte die Vorsatzanfechtung (§ 133 InsO) insbesondere im Fall von Deckungsgeschäften abschwächen.

Betrachtet man die rechtlichen Folgerungen, die der BGH in dieser Entscheidung aus den Gesetzesänderungen zieht, so erscheinen diese nicht tiefgreifend. Die Neuregelung des § 133 Abs. 3 S. 2 InsO zur Zahlungsvereinbarung wird vom BGH so

verstanden, dass sie „lediglich die Wirkung habe, dass der Verwalter den ihm obliegenden Beweis weder auf die Gewährung der Zahlungserleichterung noch die darauf gerichtete Bitte des Schuldners stützen könne.“ Der BGH verweist im Urteil dementsprechend lediglich darauf, dass das Berufungsgericht seine Annahme, dass der Anfechtungsgegner von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners gewusst habe, nicht auf die Ratenzahlungsvereinbarung gestützt habe, sondern auf die ausgebliebenen Darlehensraten April bis August 2016. Damit entfalte der § 133 Abs. 3 S. 2 InsO vorliegend keine Wirkung. Angesichts der Tatsache, dass es sich beim § 133 Abs. 3 S. 2 InsO um eine gesetzliche Vermutung handelt, erscheint es allerdings fraglich, ob mit diesem Verfahren (das Gericht darf nur nicht die Ratenzahlung selbst und die Bitte um die Ratenzahlung in die Gesamtwürdigung einbeziehen) dem Anliegen des Gesetzgebers wirklich Rechnung getragen wurde und die gesetzliche Vermutung außer Betracht gelassen werden kann.

Zudem begrenzt der BGH die Neuregelung des § 133 Abs. 3 S. 2 InsO auf eine weitere Weise: „Auch dem Anfechtungsgegner bekannt gewordene Umstände aus der Zeit vor der Zahlungsvereinbarung können den Beweis erbringen, dass dieser im Zeitpunkt der angefochtenen Rechtshandlung Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners hatte.“ Auch hier ist fraglich, ob die gesetzliche Vermutung des § 133 Abs. 3 S. 2 InsO durch diesen Hinweis „ausgeschaltet“ werden kann, denn im Wortlaut ist eine solche Begrenzung nicht vorgesehen und es versteht sich nicht von selbst, dass die gesetzliche Vermutung, die darauf gerichtet ist, dass der Anfechtungsgegner im Zeitpunkt der Rechtshandlung keine Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit hat, durch frühere Kenntnisse negiert werden kann.

Auch die Tatsache, dass der § 133 InsO bei kongruenten Rechtshandlungen nunmehr die eingetretene Zahlungsunfähigkeit anstelle der drohenden Zahlungsunfähigkeit voraussetzt, hat letztlich keinerlei tragenden Niederschlag gefunden. Zwar setzt der BGH bei der Prüfung der Kenntnis des Benachteiligungsvorsatzes voraus, dass der Anfechtungsgegner die Zahlungsunfähigkeit kannte, dafür soll es aber ausreichen können, wenn der Anfechtungsgegner Kenntnis von den Rücklastschriften im April/Mai 2016 und den anschließend ausgebliebenen Darlehensraten hatte, da die gesetzliche Vermutung des § 17 Abs. 2 S. 2 InsO vorliegend anzuwenden sei.

Insgesamt ist damit fraglich, ob das seit Jahren diskutierte Thema „Vorsatzanfechtung“ mit der Gesetzesänderung wirklich zu einem Abschluss gebracht wurde.



Den Volltext des Urteils finden Sie hier.

## Neuer Anwendungserlass zur grunderwerbsteuerlichen Konzernklausel

*Die grunderwerbsteuerliche Konzernklausel nach § 6a GrEStG stellt Erwerbe von Grundvermögen unter bestimmten Voraussetzungen (grunderwerb-) steuerfrei. Insbesondere sind nach den Sätzen 3 und 4 die Steuerbefreiungen nur zu gewähren, wenn an dem Rechtsvorgang (Umwandlung i.S.d. UmwG), der zu einer Übertragung von Grundvermögen führt, ein beherrschtes und ein abhängiges Unternehmen beteiligt ist. Ein Abhängigkeitsverhältnis besteht demnach nur, wenn das herrschende Unternehmen innerhalb von fünf Jahren vor dem Rechtsvorgang (Vorbehaltsfrist) und fünf Jahren nach dem Rechtsvorgang (Nachbehaltsfrist) an dem beherrschten Unternehmen zu mindestens 95% ununterbrochen beteiligt ist.*



**Arell Buchta**  
Partner, Rechtsanwalt, Steuerberater,  
Fachberater für internationales  
Steuerrecht  
+49 (0) 351 4976 1502  
a.buchta@eureos.de



**Sören Münch**  
Partner, Steuerberater  
+49 (0) 341 9999 2101  
s.muench@eureos.de

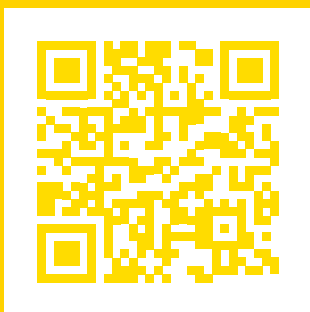
Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich in einer Reihe von Urteilen die grunderwerbsteuerliche Konzernklausel entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung weit ausgelegt und unter anderem die Vorbehaltsfrist bei Umwandlungen zur Neugründung für nicht anwendbar erklärt. Demnach sind insbesondere folgende Urteile und Fallgestaltungen betroffen:

- Urteil vom 21. August 2019 (Az. II R 15/19 (II R 50/13)) im Zusammenhang mit der Verschmelzung einer abhängigen Gesellschaft auf eine natürliche Person als herrschendes Unternehmen, welche die Anteile im Privatvermögen hielt (Klärung von Streitfragen im Zusammenhang mit der Begrifflichkeit „herrschendes Unternehmen“ und mit der Nachbehaltsfrist);
- Urteil vom 21. August 2019 (Az. II R 16/19 (II R 36/14)) im Zusammenhang mit Ausgliederungen zur Neugründung, wobei das abhängige Unternehmen aus dem herrschenden Unternehmen neu entstand (Klärung von Streitfragen im Zusammenhang mit der Vorbehaltsfrist);
- Urteil vom 22. August 2019 (Az. II R 17/19 (II R 58/14)) im Zusammenhang mit der Verschmelzung mehrerer, von dem herrschenden Unternehmen abhängiger Gesellschaften, an denen die Muttergesellschaft weniger als fünf Jahre beteiligt war (Klärung von Streitfragen im Zusammenhang mit der Vorbehaltsfrist und der Maßgabe der Beteiligungsverhältnisse);

## Melden Sie sich für unseren Online- Newsletter an.

Wir behalten den Überblick für Sie und informieren kompakt: Mit unserem multidisziplinären euros-Newsletter stellen wir Ihnen einmal monatlich die für Ihren Arbeitsalltag relevanten Informationen zusammen und senden Ihnen Einladungen zu unseren Veranstaltungen.

Registrieren Sie sich jetzt unter:  
[www.euros.de/newsletter-center](http://www.euros.de/newsletter-center)



- Urteil vom 22. August 2019 (Az. II R 18/19 (II R 61/14)) im Zusammenhang mit der Verschmelzung einer abhängigen Gesellschaft auf das herrschende Unternehmen (Klärung von Streitfragen im Zusammenhang mit der Nachbehaltefrist);
- Urteil vom 21. August 2019 (Az. II R 19/19 (II R 63/14)) im Zusammenhang mit der Verschmelzung mehrerer, von einer gemeinnützigen Stiftung (kein Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG) als herrschendes Unternehmen abhängiger Gesellschaften (Klärung von Streitfragen im Zusammenhang mit der Begrifflichkeit „herrschendes Unternehmen“ und mit der Nachbehaltefrist);
- Urteil vom 21. August 2019 (Az. II R 20/19 (II R 53/15)) im Zusammenhang mit der Verschmelzung einer abhängigen Gesellschaft auf das herrschende Unternehmen (Verschmelzung durch Aufnahme) (Klärung von Streitfragen im Zusammenhang mit der Nachbehaltefrist);
- Urteil vom 21. August 2019 (Az. II R 21/19 (II R 56/15)) im Zusammenhang mit der Abspaltung zur Neugründung, wobei die abhängige Gesellschaft aus einer anderen abhängigen Gesellschaft neu entsteht (Klärung von Streitfragen im Zusammenhang mit der Vorbehaltefrist).

Nach Veröffentlichung der Urteile im Bundessteuerblatt hat die Finanzverwaltung nun einen neuen Anwendungserlass zu § 6a GrEStG veröffentlicht (gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zur Anwendung des § 6a GrEStG vom 22. September 2020).

Die Finanzverwaltung hält demnach künftig nicht mehr an ihrer bisherigen Verbund-Sichtweise fest. Die Vor- und Nachbehaltefristen sind darüber hinaus nur einzuhalten, soweit sie aufgrund eines durch § 6a GrEStG begünstigten Rechtsvorgangs auch tatsächlich eingehalten werden können. Für die Berechnung der Fristen stellt die Finanzverwaltung dabei auf den Zeitpunkt der Verwirklichung des Erwerbsvorgangs ab. In Umwandlungsfällen ist dies der Zeitpunkt der Eintragung im Register. Weiterhin stellt die Finanzverwaltung fest, dass die Steuervergünstigung des § 6a GrEStG nicht grundstücksbezogen ist; § 6a GrEStG stellt außerdem nicht auf den Verbleib der durch den Umwandlungsvorgang übergehenden Grundstücke, sondern allein auf die Beteiligungsverhältnisse ab. Änderungen in der grunderwerbsteuerlichen Zurechnung der Grundstücke in den Vor- und Nachbehaltefristen sind somit unbeachtlich.

Die gleich lautenden Erlasse nennen als im Sinne des § 6a GrEStG begünstigte Umwandlungen explizit Seitwärts- (Sidestream-), Aufwärts- (Upstream-) und Abwärts- (Downstream-) Verschmelzungen sowie Spaltungen (Auf- und Abspaltungen sowie Ausgliederungen) und die Vermögensübertragung. Allerdings soll die formwechselnde Umwandlung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 UmwG und die Ausgliederung bzw. Aufnahme eines Einzelunternehmens auf eine neu zu gründende Kapitalgesellschaft explizit nicht begünstigt sein (Tz. 2.1).

Auch grenzüberschreitende Umwandlungen werden nun auch in den Erlass aufgenommen: Sofern die Umwandlungen nach dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) inhaltlich den Regelungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 UmwG entsprechen, ist diese Umwandlung als eine Umwandlung entsprechend des Gesetzeswortlautes des § 6a Satz 2 GrEStG anzunehmen (Tz. 2.2). Zur Begünstigung von



Umwandlungsfällen mit Drittstaatenbezug (außerhalb der EU/des EWR) äußert sich der Erlass jedoch nicht.

Nach Tz. 2.3 werden künftig auch die nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, Abs. 2, 2a, 3 oder Abs. 3a GrEStG steuerbaren Rechtsvorgänge aufgrund einer Einbringung oder eines anderen Erwerbsvorgangs auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage als berücksichtigungsfähig angesehen – auch innerhalb der EU / des EWR.

In den Fällen des § 1 Abs. 2a GrEStG (Grundstücksübertragungen durch Änderung des Gesellschafterbestandes an einer Personengesellschaft) soll die Begünstigung nach § 6a GrEStG insoweit anteilig zu gewähren sein, als die Übertragung der Anteile auf einem begünstigten Umwandlungsvorgang beruht (Tz. 2.4).

Hinsichtlich des Begriffs des „herrschendes Unternehmen“ muss aus Sicht der Finanzverwaltung künftig keine Unternehmereigenschaft im Sinne des § 2 UStG mehr gegeben sein. Unerheblich ist darüber hinaus, wo die beteiligten Gesellschaften ansässig sind (In- oder Ausland; Tz. 3) und ob das beherrschende Unternehmen die Beteiligung an der beherrschten Gesellschaft im Privat- oder Betriebsvermögen hält, sodass auch ein Alleingesellschafter (natürliche Person) grundsätzlich herrschendes Unternehmen im Sinne des § 6a GrEStG sein kann. Vielmehr ist nach Tz. 3.1 ausreichend, wenn das herrschende Unternehmen über die Beteiligung an einer abhängigen Gesellschaft am Markt teilnimmt. Allerdings muss die wirtschaftliche Tätigkeit mindestens eines beteiligten Rechtsträgers innerhalb der fünfjährigen Vor- und Nachbehaltefrist ununterbrochen vorliegen.

Der neue Ländererlass ersetzt die bisherigen Erlasse vom 19. Juni 2012 bzw. vom 9. Oktober 2013 und ist in allen offenen Fällen anzuwenden. Der Ländererlass steht auf der Homepage des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zum Abruf bereit.

Der Ländererlass setzt die BFH-Rechtsprechung nun insoweit um, dass er die explizit durch den BFH entschiedenen Fälle regelt. Die Finanzverwaltung weitet somit zwar den Anwendungsbereich des § 6a GrEStG zu Gunsten der Steuerpflichtigen deutlich aus; einzelne Umwandlungen, z. B. Ausgliederungen, die vom BFH bisher nicht entschieden wurden, fallen aber laut Ländererlass demnach nicht in den Anwendungsbereich des § 6a GrEStG. Dies ist grundsätzlich, insbesondere vor dem Hintergrund der geplanten Verschärfungen im Grunderwerbsteuerrecht eine erfreuliche Nachricht. Allerdings müssen Sachverhalte, die bisher nicht von der aktuellen Rechtsprechung des BFH umfasst sind, ggf. erneut im Rahmen eines langjährigen Rechtsstreites vor dem BFH entschieden werden. Gern unterstützen wir Sie bei der Grunderwerbsteuerlichen Optimierung bei Umwandlungsvorgängen.

Zudem hat der Bundesrat erst kürzlich im Rahmen der Beratungen zum JStG 2020 die Bundesregierung dazu aufgefordert, die GrESt-Reform, die insbesondere Verschärfungen bei Share-Deals zur Folge haben wird, voranzutreiben. An dieser Stelle halten wir Sie selbstverständlich auf dem Laufenden.

## BMF-Schreiben: Rückwirkende Rechnungsberichtigung und Vorsteuerabzug

*Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit seinem lang erwarteten Schreiben vom 18. September 2020 zu diversen EuGH- und BFH-Urteilen zur rückwirkenden Rechnungsberichtigung und den Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug Stellung genommen. Hierbei wurde der Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) an die Rechtsprechung angepasst.*



**Dr. Kerstin Bohne**  
Senior Associate, Rechtsanwältin  
+49 (0) 341 9999 2126  
k.bohne@eureos.de



**Enrico Klar**  
Senior Associate, Steuerberater,  
Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)  
+49 (0) 351 4976 1525  
e.klar@eureos.de

### I. Rechtsprechung

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) und der Bundesfinanzhof (BFH) haben sich seit 2016 in mehreren Urteilen mit der rückwirkenden Rechnungsberichtigung und dem Recht auf Vorsteuerabzug ohne ordnungsgemäße Rechnung beschäftigt (insbesondere EuGH, Rs. C-516/14 (Barlis 06) und C-518/14 (Senatex); BFH, Az. XI R 10/17 und V R 48/17). Diese Urteile setzt nun auch die Finanzverwaltung – nach mehreren Entwürfen (wir berichteten im Beitrag vom 26. November 2018) – mit dem vorliegenden BMF-Schreiben um.

### I. Hintergrund

Der Unternehmer ist in der Regel dann zum Vorsteuerabzug aus seinen für das Unternehmen bezogenen Leistungen berechtigt, wenn er im Besitz einer ordnungsgemäßen Rechnung i. S. d. §§ 14, 14a UStG mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer ist. Das Problem entsteht, sobald eine Rechnung als nicht ordnungsgemäß in diesem Sinne gilt. Hier stellt sich die Frage, ob und welche Möglichkeiten es gibt, die Rechnung rückwirkend zu berichtigen und wann der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden darf: im Zeitpunkt des Ursprungsdokuments (bei Rückwirkung) oder erst im Zeitpunkt der Rechnungskorrektur (ohne Rückwirkung). Wirtschaftlich steht hinter diesen Fragen das Zinsrisiko (§ 233a AO): Nur bei einer rückwirkenden Rechnungsberichtigung können Nachzahlungszinsen auf die bereits geltend gemachte Vorsteuer vermieden werden.

---

## II. BMF-Schreiben im Überblick

### 1. Ohne Rechnung kein Vorsteuerabzug

Das BMF stellt klar: Aus seiner Sicht gibt es grundsätzlich ohne ordnungsgemäße Rechnung keinen Vorsteuerabzug.

Nur ausnahmsweise ist auch bei einer fehlerhaften, nicht berichtigten Rechnung der Vorsteuerabzug zu gewähren, wenn der Unternehmer durch objektive Nachweise belegen kann, dass ein anderer Unternehmer an ihn tatsächlich Lieferungen oder sonstige Leistungen ausgeführt hat, für die eine Umsatzsteuer entstanden und auch tatsächlich abgeführt worden ist. Letzteres setzt nach Auffassung des BMF aber eine Rechnung mit offen ausgewiesener Umsatzsteuer voraus; ansonsten würden Zweifel verbleiben, ob und in welcher Höhe die Umsatzsteuer im Zahlungsbetrag enthalten ist.

### 2. Rückwirkung nur bei berichtigungsfähiger Rechnung

Berichtigt werden kann nur eine Rechnung, die folgende fünf Kernangaben enthält:

- leistender Unternehmer,
- Leistungsempfänger,
- Leistungsbeschreibung,
- Entgelt und
- gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer.

Fehlt eine dieser Angaben, ist eine rückwirkende Berichtigung ausgeschlossen. Das berichtigte Dokument gilt dann vielmehr erstmals als berichtigungsfähige Rechnung.

Dabei dürfen die o. g. Kernangaben nicht in so hohem Maße unbestimmt, unvollständig oder offensichtlich unzutreffend sein, dass sie einer fehlenden Angabe gleichstehen. Für Kleinbetragsrechnungen (bis EUR 250,00) gilt dies entsprechend; lediglich die Angaben zum Leistungsempfänger können dahingestellt bleiben. Wir verweisen an dieser Stelle auch auf unseren Beitrag vom 4. September 2020.

### 3. Ausnahmsweise Rückwirkung auch bei irrtümlichem Reverse Charge

Ist eine Rechnung fälschlicherweise ohne gesonderten Umsatzsteuerausweis ausgestellt worden (z. B. bei vermeintlicher Geschäftsveräußerung im Ganzen, vermeintlicher Steuerbefreiung oder vermeintlichen Organschafts-Innenumsätzen), kann die Rechnung grundsätzlich nicht rückwirkend berichtigt werden. Gleiches gilt bei irrtümlich zu geringem Steuerausweis (ermäßigter statt Regelsteuersatz) in Bezug auf die Steuerdifferenz: In Höhe der Differenz kann der Vorsteueranspruch erst mit Vorlage der korrigierten Rechnung geltend gemacht werden.

Ausnahmsweise wirkt der spätere Steuerausweis jedoch in einem vermeintlichen Reverse-Charge-Fall (§ 13b UStG). Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass das Ursprungsdokument einen Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld enthält.

### 4. Rückwirkung auch bei Stornierung und Neuausstellung

Das BMF schließt sich auch der jüngsten Rechtsprechung des BFH zu dem in der Praxis weit verbreiteten Rechnungsstorno mit Neuausstellung einer Rechnung (statt der „bloßen“ Rechnungsergänzung i. S. d. § 31 Abs. 5 UStDV) an und lässt auch die neu ausgestellte Rechnung auf den Zeitpunkt der Ursprungsrechnung zurückwirken.

### 5. Keine Korrektur von Voranmeldungen innerhalb eines Kalenderjahres

Erfreulich ist, dass nach dem BMF-Schreiben auf eine rückwirkende Korrektur von Voranmeldungen innerhalb eines Besteuerungszeitraumes verzichtet werden kann.

### 6. Rückwirkung auch zum Nachteil des Leistungsempfängers möglich

Der Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs stellt kein Wahlrecht da. Der Vorsteuerabzug ist zwingend im Zeitpunkt der Leistungserbringung und dem erstmaligen Vorliegen der berichtigungsfähigen Rechnung vorzunehmen. Nachteilig kann die Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung daher dann sein, wenn zwischen Ursprungsdokument und berichtigter Rechnung ein Jahreswechsel liegt und die Veranlagung für das vorhergehende Jahr verfahrensrechtlich nicht mehr geändert werden kann.

Denn, dass eine Rechnung mit Wirkung für die Vergangenheit berichtigt werden kann, führt nicht zu einem rückwirkenden Ereignis im Sinne des § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO. So sieht es auch der Entwurf des Jahressteuergesetzes 2020 vor. Dies bedeutet konkret, dass die berichtigte Rechnung keine Änderung der Veranlagung im Steuerbescheid bewirkt.

Zur Verdeutlichung folgendes Beispiel:

Bei der Rechnungseingangsprüfung stellt der Unternehmer bei einer Dezemberrechnung für 01 fest, dass die USt-IdNr. des Leistenden fehlt, im Übrigen ist sie ordnungsgemäß. Daher fordert er zunächst eine berichtigte Rechnung an, die ihm aber erst im Januar 02 vorliegt. Erst im Januar 02 meldet er insoweit die Vorsteuer an. Richtigerweise hätte er den Vorsteuerabzug jedoch bereits im Dezember 01 geltend machen müssen: Denn bei der Dezemberrechnung handelt es sich um eine berichtigungsfähige Rechnung, die Januarrechnung wirkt somit zurück. Wird nun im Rahmen einer späteren Betriebsprüfung der Vorsteuerabzug für das Folgejahr 02 versagt und ist das Jahr 01 „steuerlich zu“, verliert der Leistungsempfänger rückwirkend endgültig seinen Vorsteueranspruch und ist insoweit definitiv belastet.

---

## V. Praxishinweis

Nach nunmehr vier Jahren des Schweigens durch die Finanzverwaltung setzt das BMF erfreulicherweise die seit den o. g. Urteilen gängige Praxis auch im UStAE um. Aus unionsrechtlicher Sicht verbleiben gleichwohl an einigen Stellen Zweifel an der Auffassung des BMF, insbesondere im Hinblick auf die Versagung des Vorsteuerabzugs ohne Rechnung.

Zudem sollte die zulässige Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die

Rechnungseingangsprüfung weiterhin erforderlich bleibt, um etwaige Vorsteueransprüche zu sichern.

Die Grundsätze des BMF-Schreibens gelten für alle offenen Fälle. Es wird jedoch für Rechnungsberichtigungen, die bis zum 31. Dezember 2020 übermittelt werden, nicht beanstandet, wenn die Vorsteuer erstmalig im Zeitpunkt der Berichtigung geltend gemacht wird.

Bei Fragen in diesem Zusammenhang sprechen Sie uns gern an.

## Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz legt Referentenentwurf des „Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts“ vor

*Seit der Veröffentlichung des Diskussionsentwurfs der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Stiftungsrecht“ für ein Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts im Februar 2018 wird der Referentenentwurf des zuständigen Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) erwartet. Nun hat das BMJV den Referentenentwurf fertiggestellt und Verbänden sowie Landesministerien zur Stellungnahme bis Ende Oktober zugeleitet. Abweichend von dem Diskussionsentwurf sieht er nun die Einführung eines Stiftungsregisters mit öffentlichem Glauben vor – analog der Vereins- und Handelsregister.*



**Dr. Almuth Werner**  
Partnerin, Rechtsanwältin  
+49 (0) 341 9999 2120  
a.werner@euroeos.de



**Dr. Ralph Bartmuß**  
Partner, Rechtsanwalt, Steuerberater  
+49 (0) 351 4976 1501  
r.bartmuss@euroeos.de

I. Das Stiftungszivilrecht regelt die Entstehung der rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts und bestimmt deren Verfassung (rechtliche Grundlagen). Es beruht derzeit (noch) auf Bundesrecht und Landesrecht. Beide Rechtssphären ergänzen sich. Dabei sind die Vorschriften der Landesstiftungsgesetze nicht einheitlich, die Rechtsform der rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts ist in den einzelnen Ländern also verschieden ausgeprägt. Das Nebeneinander von Bundesrecht und Landesrecht führte zu Streitfragen und Rechtsunsicherheit bei Stiftern und Stiftungen.

Hinzu kommt, dass es für Stiftungen – anders als für die meisten anderen juristischen Personen des Privatrechts – kein Register mit Publizitätswirkung, sondern nur Stiftungsverzeichnisse gibt, die bei den Stiftungsbehörden geführt werden. Auch die

Regelungen für die Stiftungsverzeichnisse sind in den Landesstiftungsgesetzen unterschiedlich. Um die Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder nachzuweisen, benötigen Stiftungen derzeit behördliche Vertretungsbescheinigungen. Da der Rechtsverkehr aktuelle Vertretungsbescheinigungen verlangt, müssen diese immer wieder neu beantragt werden.

II. Durch die Neufassung der §§ 80 ff. BGB soll das Stiftungszivilrecht künftig abschließend im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt werden. Neue Regelungen werden insbesondere zum Namen, Sitz und Vermögen der Stiftung geschaffen sowie zur Änderung der Stiftungssatzung und zur Zulegung und Zusammenlegung von Stiftungen. Zahlreiche schon bestehende Vorschriften werden geändert.

Seit längerem wurde diskutiert, ob es für Stiftungen ein Register geben sollte. Diese Forderung soll nunmehr erfüllt werden: Zur Schaffung von mehr Transparenz soll ein zentrales Stiftungsregister mit Publizitätswirkung eingeführt und vom Bundesamt der Justiz geführt werden. Stiftungen soll damit insbesondere der Nachweis der Vertretungsberechtigung der Mitglieder ihres Vorstands, ihrer besonderen Vertreter und ihrer Liquidatoren erleichtert werden. Auch Satzungsänderungen, Zu- und Zusammenlegungen, Auflösungen, Aufhebungen und die Liquidation sind künftig eintragungsbedürftig.

Die Einführung des Registers soll etwa vier Jahre in Anspruch nehmen; die Regelungen über das Stiftungsregister in Artikel 3 (Regelungen im BGB) und 4 (Stiftungsregistergesetz, StifftRG) des Referentenentwurfs sollen ganz überwiegend erst drei Jahre später als die übrigen Vorschriften des Gesetzes in Kraft treten.

Der Referentenentwurf hält sich im Wesentlichen an die Vorschläge des Diskussionsentwurfs, weicht aber in einzelnen Formulierungen und einzelnen Regelungsgegenständen nicht unwesentlich von diesem ab. Zum besseren Vergleich stellen wir Ihnen daher eine Synopse beider Entwürfe zur Verfügung.

III. Die §§ 82a ff. BGB-neu sind künftig auch auf alle rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten dieser neuen Vorschriften entstanden sind (Übergangsvorschrift, Artikel 2 des Referentenentwurfs).

Wir informieren Sie gern über die weitere Entwicklung des Gesetzgebungsverfahrens und stehen Ihnen für alle Fragen zum Stiftungsrecht, Stiftungssteuerrecht und anverwandten Gebieten zur Verfügung.



Zur Webseite des BMJV gelangen Sie hier.

# BMF-Schreiben zu den Quick Fixes – Voraussetzungen der Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen

Mit der Umsetzung des Jahressteuergesetzes 2019 wurden mit Wirkung zum 1. Januar 2020 die sogenannten „Quick Fixes“ in Deutschland umgesetzt. Teil der Reform des europäischen Mehrwertsteuerrechts war auch die Verschärfung der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen. Nach langem Warten hat das Bundesministerium für Finanzen (BMF) am 9. Oktober 2020 ein Anwendungsschreiben zur Klärung von Zweifelsfragen veröffentlicht. Die Veröffentlichung des Schreibens geht mit einer Reihe von Änderungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses einher.



**Sören Münch**  
Partner, Steuerberater  
+49 (0) 341 9999 2101  
s.muench@eureos.de



**Dr. Kerstin Bohne**  
Senior Associate, Rechtsanwältin  
+49 (0) 341 9999 2126  
k.bohne@eureos.de

Im Folgenden haben wir für Sie die wesentlichen Inhalte des Schreibens zusammengefasst.

## 1. Steuerfreie Lieferung auch bei nachträglich verwendeter USt-IdNr.

Seit dem 1. Januar 2020 ist die Steuerfreiheit einer innergemeinschaftlichen Lieferung u. a. daran geknüpft, dass der Abnehmer gegenüber dem Lieferer eine gültige USt-IdNr. verwendet (§ 6a Abs. 1 Nr. 4 UStG). Strittig war bisher, was unter „verwenden“ zu verstehen ist. Das BMF stellt nun klar, dass die „Verwendung“ zwar ein positives Tun des Abnehmers – in der Regel bei Vertragsabschluss – voraussetzt. Jedoch gesteht die Finanzverwaltung nunmehr auch zu, dass die nachträgliche Verwendung einer gültigen USt-IdNr. für Zwecke der Steuerbefreiung Rückwirkung entfalte (neuer Abschn. 6a.1 Abschn. 19 UStAE).

Im Ergebnis genügt es daher, wenn der Abnehmer seine im Lieferzeitpunkt gültige „Nicht-Abgangsland-USt-IdNr.“ auch erst nach Vertragsschluss gegenüber dem Lieferer verwendet, d. h. aktiv mitteilt. Das entbindet den Lieferer jedoch nicht, sich die Gültigkeit der „Nicht-Abgangsland-USt-IdNr.“ am Liefertag qualifiziert bestätigen zu lassen, auch wenn der Abnehmer die USt-IdNr. in diesem Zeitpunkt noch nicht im Sinne des BMF „verwendet“ hat.

Weiterhin gesteht die Finanzverwaltung zu, dass ein positives Tun angenommen werden kann, wenn das Verwenden objektiv nachvollziehbar ist (Abschn. 3a.2 Abs. 10 Satz 6 UStAE). Dies setzt voraus, dass

- der innergemeinschaftliche Erwerb vom Leistungsempfänger zutreffend erklärt wurde,
- der Lieferer den Umsatz korrekt in der Zusammenfassenden Meldung (ZM) erklärt hat und
- die Rechnung die in der ZM verwendete USt-IdNr. enthält.

## 2. Zusammenfassende Meldung als Voraussetzung für die Steuerbefreiung

Seit 1. Januar 2020 ist eine innergemeinschaftliche Lieferung nur noch dann steuerfrei, wenn neben der im Lieferzeitpunkt gültigen USt-IdNr. des Abnehmers der Lieferer seinerseits die Lieferung richtig, vollständig und fristgerecht in der ZM angegeben hat (§ 4 Nr. 1 Buchst. b UStG). Dies bestätigt das BMF nunmehr noch einmal (Abschn. 4.1.2 Abs. 2 UStAE). Unklar war bisher, wie und bis wann versehentlich falsche Angaben in der ZM berichtigt werden können.

Die Finanzverwaltung stellt jetzt klar, dass eine fehlerhafte ZM innerhalb eines Monats nach Erkennen des Fehlers zu berichtigen ist. Dabei ist nach Auffassung des BMF zwingend die ZM des jeweiligen Liefermonats zu berichtigen, um die Lieferung weiterhin als steuerfrei behandeln zu können. Wird dagegen erst in einem späteren Meldezeitraum berichtigt, gilt die Lieferung demnach als steuerpflichtige Inlandslieferung.

## 3. Innergemeinschaftliches Verbringen

Das BMF weist ferner darauf hin, dass die Steuerfreiheit für ein innergemeinschaftliches Verbringen („Lieferung an sich selbst“) ebenfalls eine ordnungsgemäße ZM voraussetzt (Abschn. 6a.1 Abs. 21 UStAE). Leider äußert sich das BMF nicht zur Behandlung von Fällen, in denen ein innergemeinschaftliches Verbringen erst nachträglich festgestellt wurde, etwa weil die Voraussetzungen für eine vorübergehende Verwendung nicht (mehr) vorliegen. Kann der Unternehmer dann aber, wie es häufig vorkommt – im Zeitpunkt des Verbringens – keine gültige ausländische USt-IdNr. vorweisen, wird das Verbringen für den Lieferer steuerpflichtig, ohne dass er hieraus den Vorsteuerabzug geltend machen kann.

## 4. Keine Vorsteuervergütung für ausgewiesene Umsatzsteuer aufgrund einer fehlenden USt-IdNr.

Das BMF bestätigt in seinem Schreiben, dass Umsatzsteuer, die auf Rechnungen über innergemeinschaftliche Lieferungen aufgrund einer fehlenden USt-IdNr. des Abnehmers ausgewiesen wurde, nicht im Vorsteuervergütungsverfahren erstattet werden kann. Begründet wird dies damit, dass grundsätzlich eine nachträgliche, rückwirkende Verwendung einer USt-IdNr. zulässig ist.

## Praxishinweis

Mit einem umfassenden Anwendungsschreiben klärt das BMF einige, aber nicht alle strittigen Fragen im Zusammenhang mit den verschärften Voraussetzungen an die Steuerfreiheit von innergemeinschaftlichen Lieferungen. Zum Vorteil des Steuerpflichtigen kann die zunächst unterlassene Verwendung der Nicht-Abgangsland-USt-IdNr. des Abnehmers auch noch nach Vertragsschluss nachgeholt werden. Das entbindet den Lieferer jedoch nicht, sich die Gültigkeit der „Nicht-Abgangsland-USt-IdNr.“ am Liefertag qualifiziert bestätigen zu lassen, um - rechtssicher - in den Genuss der Steuerfreiheit zu kommen.

Auch können sich Unternehmer auf die Sicht des BMF zur Berichtigung von versehentlich falschen Angaben binnen eines Monats nach Fehlerentdeckung in der ZM des jeweiligen Liefermonats einstellen. Da es sich bei der ZM nunmehr um eine zwingende Voraussetzung für eine steuerfreie Lieferung handelt, gewinnt die fristgerechte Abgabe der ZM und im Fehlerfall die fristgerechte rückwirkende ZM-Berichtigung weiter an Bedeutung und sollte unternehmensintern durch entsprechende Prozesse sichergestellt werden.

Bedauerlicherweise hat sich die Finanzverwaltung nicht dazu geäußert, wie mit - in praxi häufig - unerkannten innergemeinschaftlichen Verbringensfällen umzugehen ist. Dem Gesetzestext folgend unterlägen diese Umsätze der Umsatzsteuer, weil der verbringende Unternehmer in der Regel im Zeitpunkt des Verbringens nicht über eine gültige USt-IdNr. im Bestimmungsland verfügt, ohne dass ihm insoweit ein Recht auf Vorsteuerabzug zusteht. Diese Konsequenz widerspricht dem Neutralitätsprinzip der Mehrwertsteuer; eine praxisgerechte Lösung dieses Problems steht noch aus.

Die Grundsätze des BMF-Schreibens sind erstmals auf innergemeinschaftlichen Lieferungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 ausgeführt werden.

## BGH äußert sich zu den neuen Insolvenzanfechtungsregelungen

*Die Praxisrelevanz der Änderungen ist beschränkt, deutlich herausgearbeitet wurde aber, dass Indizien nur im Rahmen einer Gesamtwürdigung relevant sein sollen.*



**Prof. Dr. Ulf Gundlach**

Partner, Rechtsanwalt,  
Staatssekretär a. D.  
+49 (0) 391 5628 6911  
u.gundlach@eureos.de

### 1. Dem Urteil des BGH (Urteil vom 7. Mai 2020, AZ: IX ZR 18/19) lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Über das Vermögen eines Insolvenzschuldners wurde im Juni 2017 ein Insolvenzverfahren eröffnet. Der Schuldner betrieb zuvor eine Gaststätte und hatte von einer Bank ein Darlehen aufgenommen. Nachdem es bei der Rückzahlung des Darlehens im April/Mai 2016 zu mehreren Rücklastschriften kam und in den nachfolgenden Monaten bis August auch keine Zahlung erfolgte, kündigte die Bank das Darlehen. Daraufhin wurden Gespräche geführt, die in eine Ratenzahlungsvereinbarung mündeten. Aufgrund dieser Vereinbarung wurden zwei Zahlungen zu jeweils EUR 350,00 vorgenommen. Einige Monate später wurde das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Insolvenzverwalter erklärte die insolvenzrechtliche Anfechtung der Zahlungen. Die zunächst angerufenen Gerichte entschieden für den Insolvenzverwalter, der BGH trat dem entgegen.

**Kluge Köpfe für eureos. Starten Sie Ihre Karriere bei uns.**



[www.eureos.de/  
karriere](http://www.eureos.de/karriere)

## 2. Die Auffassung des BGH

Der BGH verwies darauf, dass nach der Neufassung des § 133 InsO eine Rechtshandlung in einem entsprechenden Fall nur anfechtbar sei, wenn der Schuldner sie in den letzten vier Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag mit dem Vorsatz vorgenommen hat, seine Gläubiger zu benachteiligen, und der andere Teil (hier also die Bank als Anfechtungsgegner) zur Zeit der Handlung den Vorsatz des Schuldners kannte. Nach diesem Maßstab könne schon die Annahme des Berufungsgerichts, der Schuldner habe mit dem Vorsatz gehandelt, seine Gläubiger zu benachteiligen, keinen Bestand haben.

Der BGH führte aus, dass die selbst erkannte Zahlungsunfähigkeit nur ein Beweisanzeichen ist, das regelmäßig auf den Beteiligungsvorsatz schließen lässt. Das Vorliegen dieses Beweisanzeichens mache die Gesamtwürdigung aber nicht überflüssig, sondern müsse in diese einfließen. Das Vorliegen eines Beweisanzeichens dürfe die Gesamtwürdigung nicht entbehrlich machen oder dürfe auch nicht in der Weise genutzt werden, dass es als widerlegliche Vermutung gegen den Anfechtungsgegner verwandt wird.

Der BGH verweist zudem darauf, dass auch die Annahme, dass der Anfechtungsgegner den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners gekannt habe, so nicht tragfähig sei. Zwar werde die Kenntnis vom Benachteiligungsvorsatz des Schuldners nach § 133 Abs. 1 S. 2 InsO vermutet, wenn dieser wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und dass die Handlung die Gläubiger benachteilige. Habe die Rechtshandlung aber dem anderen Teil eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht, welche dieser in der Art und zu der Zeit beanspruchen konnte (kongruente Deckung), so verlange die Neufassung des Gesetzes die Kenntnis von der eingetretenen Zahlungsunfähigkeit. Bezogen auf den zu entscheidenden Fall sei zu beachten, dass die angefochtene Ratenzahlung als kongruente Deckung anzusehen sei.

Dies werde ergänzt durch die Regelung des § 133 Abs. 3 S. 2 InsO nach der, wenn der Anfechtungsgegner mit dem Insolvenzschuldner eine Zahlungsvereinbarung getroffen hat oder in sonstiger Weise dem Schuldner eine Zahlungserleichterung gewährt hat, vermutet wird, dass er zur Zeit der Handlung der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nicht kannte.

Der BGH stellt sodann heraus, dass selbst wenn der Anfechtungsgegner im Zeitpunkt der Zahlung Kenntnis von der eingetretenen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners hatte, immer noch gefordert werden muss, dass der Anfechtungsgegner wusste, dass die angefochtenen Handlungen die Gläubiger benachteiligten.

Nach der Rechtsprechung des BGH muss allerdings ein Anfechtungsgegner, der von der drohenden bzw. bereits eingetretenen Zahlungsunfähigkeit weiß, davon ausgehen, dass Zahlungen an ihn selbst andere Gläubiger benachteiligen. Dies gelte aber nur dann, wenn der Anfechtungsgegner weiß, dass es noch andere Gläubiger gibt, deren Forderungen vom Schuldner nicht vollständig bedient werden. Damit müsse aber ein Gläubiger rechnen, wenn der Schuldner unternehmerisch tätig sei. Letztere Vermutung könne aber nur greifen, wenn der Anfechtungsgegner von der unternehmerischen Tätigkeit des Schuldners Kenntnis hatte. Dazu sei vom Berufungsgericht aber nichts festgestellt worden. Der BGH hob auch aus diesem Grund das Urteil auf und verwies die Sache an das Berufungsgericht zurück.

## 3. Bewertung für die Praxis

Die Entscheidung ist unter mehreren Gesichtspunkten interessant. Zunächst hatte sich der BGH nunmehr mit der Gesetzesänderung aus dem Jahr 2017 auseinanderzusetzen. Diese Gesetzesänderung sollte die Vorsatzanfechtung (§ 133 InsO) insbesondere im Fall von Deckungsgeschäften abschwächen.

Betrachtet man die rechtlichen Folgerungen, die der BGH in dieser Entscheidung aus den Gesetzesänderungen zieht, so erscheinen diese nicht tiefgreifend. Die Neuregelung des § 133 Abs. 3 S. 2 InsO zur Zahlungsvereinbarung wird vom BGH so verstanden, dass sie „lediglich die Wirkung habe, dass der Verwalter den ihm obliegenden Beweis weder auf die Gewährung der Zahlungserleichterung noch die darauf gerichtete Bitte des Schuldners stützen könne.“ Der BGH verweist im Urteil dementsprechend lediglich darauf, dass das Berufungsgericht seine Annahme, dass der Anfechtungsgegner von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners gewusst habe, nicht auf die Ratenzahlungsvereinbarung gestützt habe, sondern auf die ausgebliebenen Darlehensraten April bis August 2016. Damit entfalte der § 133 Abs. 3 S. 2 InsO vorliegend keine Wirkung. Angesichts der Tatsache, dass es sich beim § 133 Abs. 3 S. 2 InsO um eine gesetzliche Vermutung handelt, erscheint es allerdings fraglich, ob mit diesem Verfahren (das Gericht darf nur nicht die Ratenzahlung selbst und die Bitte um die Ratenzahlung in die Gesamtwürdigung einbeziehen) dem Anliegen des Gesetzgebers wirklich Rechnung getragen wurde und die gesetzliche Vermutung außer Betracht gelassen werden kann.

Zudem begrenzt der BGH die Neuregelung des § 133 Abs. 3 S. 2 InsO auf eine weitere Weise: „Auch dem Anfechtungsgegner bekannte Umstände aus der Zeit vor der Zahlungsvereinbarung können den Beweis erbringen, dass dieser im Zeitpunkt der angefochtenen Rechtshandlung Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners hatte.“ Auch hier ist fraglich, ob die gesetzliche Vermutung des § 133 Abs. 3 S. 2 InsO durch diesen Hinweis „ausgeschaltet“ werden kann, denn im Wortlaut ist eine solche Begrenzung nicht vorgesehen und es versteht sich nicht von selbst, dass die gesetzliche Vermutung, die darauf gerichtet ist, dass der Anfechtungsgegner im Zeitpunkt der Rechtshandlung keine Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit hat, durch frühere Kenntnisse negiert werden kann.

Auch die Tatsache, dass der § 133 InsO bei kongruenten Rechtshandlungen nunmehr die eingetretene Zahlungsunfähigkeit anstelle der drohenden Zahlungsunfähigkeit voraussetzt, hat letztlich keinerlei tragenden Niederschlag gefunden. Zwar setzt der BGH bei der Prüfung der Kenntnis des Benachteiligungsvorsatzes voraus, dass der Anfechtungsgegner die Zahlungsunfähigkeit kannte, dafür soll es aber ausreichen können, wenn der Anfechtungsgegner Kenntnis von den Rücklastschriften im April/Mai 2016 und den anschließend ausgebliebenen Darlehensraten hatte, da die gesetzliche Vermutung des § 17 Abs. 2 S. 2 InsO vorliegend anzuwenden sei.

Insgesamt ist damit fraglich, ob das seit Jahren diskutierte Thema „Vorsatzanfechtung“ mit der Gesetzesänderung wirklich zu einem Abschluss gebracht wurde.



Den Volltext des Urteils finden Sie hier.

# E-Rechnungspflicht bei öffentlichen Aufträgen ab 27. November 2020 (Auftraggeber des Bundes)

*Der Countdown läuft – ab 27. November 2020 akzeptieren die Bundesbehörden und andere öffentliche Auftraggeber des Bundes nur noch elektronische Rechnungen. Wir haben die wichtigsten Informationen dazu zusammenfasst und geben Ihnen ein Update zur Umsetzung der E-Rechnung auf Länderebene.*



Viele Unternehmen haben Ihren Rechnungslegungsprozess bereits erfolgreich digitalisiert und profitieren von den damit verbundenen Vorteilen, wie z. B. Kostenreduzierung, hohe Automatisierbarkeit und in Zeiten von Homeoffice dem flexiblen Arbeiten durch ortsunabhängige Rechnungserstellung. Die öffentliche Hand hat nunmehr auf Bundes- und Länderebene die

Voraussetzungen geschaffen, um elektronische Rechnungen zu empfangen und zu verarbeiten (Umsetzung der europäischen E-Rechnungsrichtlinie – 2014/55/EU). Ziel ist es, die Rechnungserstellung EU-weit zu vereinheitlichen, interne Prozesse der Behörden zu beschleunigen und kostensparender abzuwickeln.

## Umsetzung auf Bundesebene

Werden Unternehmer (Lieferanten) im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungen für Auftraggeber des Bundes tätig, sind sie spätestens ab 27. November 2020 verpflichtet, elektronische Rechnungen zu übermitteln.

### Was ist insoweit zu beachten:

Rechnungen an den Bund müssen im sog. X-Rechnungsformat oder einem anderem, der Norm EN 16931 entsprechenden Format (z. B. ZUGFeRD ab Version 2.1.1. im Profil XRechnung) eingereicht werden. Die Rechnungen müssen neben der neuen Leitweg-ID des Auftraggebers auch die Bankverbindung, Zahlungsbedingungen, E-Mail/DE-Mail Adresse des Rechnungsstellers sowie (sofern bekannt) die Lieferanten- und Bestellnummer enthalten.

Als Übertragungsweg hat sich die Bundesregierung für eine Portallösung entschieden. In einem ersten Schritt haben sich die Lieferanten auf der Zentralen Rechnungseingangsplattform des Bundes (ZRE) zu registrieren. Diese erreichen Sie über nachfolgenden Link. Danach kann die Übermittlung der E-Rechnung auf verschiedenen Kanälen, z. B. via E-Mail/DE-Mail, PEPPOL, Upload oder Direkterfassung erfolgen.

Die Regelungen zur E-Rechnungspflicht gelten sowohl für Neu- als auch für Bestandsaufträge. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind insbesondere Direktaufträge bis zu einem Auftragswert in Höhe von EUR 1.000,00 (alle Ausnahmen: § 3 Abs. 3 E-RechV des Bundes).

Auftraggeber des Bundes kontaktieren bereits seit Oktober 2020 ihre Lieferanten und informieren über die notwendigen Änderungen bei der Rechnungslegung. Aus Lieferantensicht ist es daher dringend geboten, sich umgehend mit den eigenen organisatorischen und technischen Voraussetzungen zur Erfüllung der E-Rechnungspflicht auseinanderzusetzen. Technische Lösungen können mit dem eigenen Softwareanbieter gefunden werden. Es haben sich mittlerweile aber auch Dienstleister etabliert, die die Konvertierung und Übermittlung von Rechnungsdaten übernehmen.

## Umsetzung auf Länderebene

Die Länder haben die EU-Richtlinie 2014/55/EU in ihren jeweiligen Landesgesetzen umgesetzt. Dies kann in der Praxis jedoch zu Problemen führen. Nicht nur, dass jedes Bundesland die Umsetzung in ein eigenes Gesetz bettet, auch das Wie unterscheidet sich von Land zu Land. Einige Länder sehen aktuell keine E-Rechnungspflicht für Lieferanten vor, andere Länder (z. B. Bremen ab 27. November 2020 bzw. Baden-Württemberg, Saarland ab 1. Januar 2022) tun dies sehr wohl, dann aber wieder mit weiteren Ausnahmen. Übersichten über die Regelungen der Länder finden Sie unter folgenden Links:

- VER (Verband elektronische Rechnung – <https://www.verband-e-rechnung.org/xrechnung/>)
- KoSIT (Koordinierungsstelle für IT-Standards) – <https://www.xoev.de/>

Für Mitteldeutschland stellt sich die Umsetzung der E-Rechnungsthematik wie folgt dar:

## Sachsen

Sachsen sieht als einziges Land in Mitteldeutschland eine Unterscheidung bei der Annahmeverpflichtung der Länderbehörden bzw. der sonstigen öffentlichen Auftraggeber vor. Länderbehörden müssen E-Rechnungen für alle Aufträge unabhängig vom Auftragswert annehmen und verarbeiten können. Für andere öffentliche Auftraggeber (z. B. Kommunen) gilt die Annahmeverpflichtung erst ab einem Auftragswert von EUR 5.350.000,00 für Bauleistungen und EUR 214.000,00 bei Liefer- und Dienstleistungen. Ansonsten gilt:

- E-Rechnungspflicht für Lieferanten: nein
- Zentrales E-Rechnungsportal: OZG-RE
- Übertragungswege: Weberfassung, Webupload, E-Mail/DE-Mail, PEPPOL
- E-Rechnungsstandards: X-Rechnung, weitere Standards gemäß Norm EN 16931
- Leitweg-ID: ja

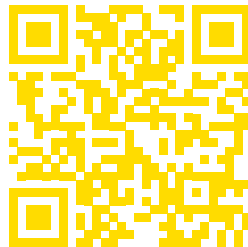
# *Jetzt neu:*

## **§ 2b UStG-Online-Check**

Nutzen Sie ab sofort unseren kostenfreien Online-Steuercheck, mit dem Sie schnell und einfach die Einnahmen Ihres Hauses auf die Neuregelung bei der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand überprüfen können.

**[www.eureos.de/2b-ustg-check](http://www.eureos.de/2b-ustg-check)**

---





## Sachsen-Anhalt

Sachsen-Anhalt verpflichtet sowohl die Landesbehörden als auch andere öffentliche Auftraggeber zur Annahme und Verarbeitung von elektronischen Rechnungen unabhängig vom Auftragswert. Ausnahmen davon sind in der E-Rechnungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt geregelt. Ansonsten gilt:

- E-Rechnungspflicht für Lieferanten: nein
- Zentrales E-Rechnungsportal: E-Rechnungsportal des Landes Sachsen-Anhalt
- Übertragungswege: Weberfassung, Webupload, E-Mail/DE-Mail, PEPPOL
- E-Rechnungsstandards: XRechnung, weitere Standards gemäß Norm EN 16931
- Leitweg-ID: ja

## Thüringen

Auch Thüringen sieht eine Annahmeverpflichtung von E-Rechnungen ohne Einschränkungen sowohl für die Landesbehörden als auch für andere öffentliche Auftraggeber vor. Ansonsten gilt:

- E-Rechnungspflicht für Lieferanten: nein
- Zentrales E-Rechnungsportal: OZG-RE
- Übertragungswege: Weberfassung, Webupload, E-Mail/DE-Mail, PEPPOL
- E-Rechnungsstandards: XRechnung, weitere Standards gemäß Norm EN 16931
- Leitweg-ID: ja

## Praxishinweis

Die Pflicht der Lieferanten zur Ausstellung von E-Rechnungen im neuen XRechnungsformat ab 27. November 2020 gilt grundsätzlich erst einmal nur für Leistungen an Auftraggeber des Bundes. Die Länder haben jeweils eigene Gesetze erlassen, die sich z. T. deutlich voneinander unterscheiden. Ein Großteil der Länder verzichtet aktuell auf die E-Rechnungspflicht für Lieferanten. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Auftraggeber regelmäßig auch einzelvertragliche Vereinbarungen treffen können, sodass ggf. doch die Verpflichtung zur Übermittlung im E-Rechnungsformat besteht.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass eine systemtechnische Umsetzung der neuen E-Rechnungsvoraussetzungen im Einzelfall zu prüfen ist. Unternehmen, die Leistungen an öffentliche Auftraggeber erbringen, sollten sich jedoch spätestens jetzt mit der Umstellung auseinandersetzen.

Gern unterstützen wir Sie bei Fragen zum Thema oder Umsetzung der Vorgaben. Sprechen Sie uns an.

## Umsetzungsgesetz zum Multilateralen Instrument beschlossen

*Am 24. November 2016 wurde von der OECD das sogenannte Multilaterale Instrument (MLI) vorgestellt, welches Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting, kurz: BEPS) in einer Mehrzahl von Doppelbesteuerungsabkommen zeitgleich umsetzen soll. Dabei sollen internationale Mindeststandards geschaffen werden, um den Missbrauch von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zu vermeiden. Gleichzeitig sollen Streitbeilegungsmechanismen zwischen verschiedenen Ländern verbessert werden.*



**Arell Buchta**

Partner, Rechtsanwalt, Steuerberater,  
Fachberater für internationales  
Steuerrecht  
+49 (0) 351 4976 1502  
a.buchta@eureos.de



**Isabelle Schiener**

Senior Associate, Steuerberaterin  
+49 (0) 351 4976 1522  
i.schiener@eureos.de

Das MLI dient dabei als Ersatz zu langwierigen Verhandlungen zwischen den beteiligten Staaten einzelner DBA. Das MLI soll nun ermöglichen, DBA von insgesamt über 100 Ländern nach entsprechender Auswahl gleichzeitig und möglichst ohne großen Verwaltungsaufwand zu aktualisieren. Über die Unterzeichnung des entsprechenden Abkommens hatten wir bereits in unserem Newsbeitrag vom 9. Juni 2017 berichtet.

Das MLI enthält Formulierungen zur Umsetzung der Ergebnisse des BEPS-Berichtes der OECD zu verschiedenen Themenbereichen innerhalb von DBA (unter anderem Verhinderung von Abkommensmissbrauch laut BEPS-Aktionspunkt 6, Verhinderung der künstlichen Umgehung des Status als Betriebsstätte laut BEPS-Aktionspunkt 7 oder Verbesserung der Effizienz von Streitbeilegungsmechanismen laut BEPS-Aktionspunkt 14).

Dabei fungiert das MLI selbst als Rechtsgrundlage, sodass der Inhalt der bestehenden DBA selbst nicht geändert werden muss. Bei der Auslegung der DBA ist daher das MLI künftig anzuwenden. Hierfür ist jedoch die Ratifizierung des MLI in den einzelnen Vertragsstaaten erforderlich.

Nachdem bis zum 28. Februar 2020 das MLI erst in 36 Ländern in Kraft getreten war, hat der Bundestag am 8. Oktober 2020 den Entwurf der Bundesregierung zu einem entsprechenden Umsetzungsgesetz zum MLI ebenfalls angenommen. Der deutsche Ratifizierungsprozess wird damit kontinuierlich und wie geplant fortgesetzt.

Der Bundestag hat keine Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf vom 27. Mai 2020 vorgenommen, sodass die 14 von der Bundesregierung vorgeschlagenen DBA über das MLI angepasst werden können. Die Liste der über das MLI anzupassenden DBA findet sich im Regierungsentwurf vom 27. Mai 2020 (ab S. 77), der auf der Homepage des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) veröffentlicht wurde.

Nach Abschluss der Ratifikation des MLI werden die Umsetzungsgesetze zu den einzelnen DBA mit einem separaten Gesetzgebungsprozess im Sinne des MLI angepasst, sodass materielle Änderungen aktuell bestehender DBA je nach Geschwindigkeit der Umsetzung frühestens ab dem 1. Januar 2022 zu erwarten sind.

Gern unterstützen wir Sie bei der Anwendung von DBA und weiteren Fragen des Internationalen Steuerrechts.

## Sozialversicherungspflicht der Notärzte im Rettungsdienst

*Für Aufregung hatte das Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 28. April 2015 (AZ: L 7 R 60/12) gesorgt, mit dem eine Notarztstätigkeit auf Honorarbasis als sozialversicherungspflichtige Beschäftigung eingestuft wurde. Hierauf hatte der Gesetzgeber im Jahr 2017 reagiert und für die Honorar-Notärzte im Rettungsdienst angeordnet, dass die Einnahmen in der gesetzlichen Sozialversicherung nicht beitragspflichtig sind. Nun hat das Landessozialgericht Schleswig-Holstein mit Urteil vom 16. September 2020 (AZ: L 5 BA 51/18) erneut zur Sozialversicherungspflicht eines Notarztes entschieden.*



**Nicole Jochheim**

Senior Associate, Rechtsanwältin,  
Fachanwältin für Verwaltungsrecht,  
Fachanwältin für Sozialrecht  
+49 (0) 341 9999 2128  
n.jochheim@euroeos.de



**Christina Walter**

Partnerin, Steuerberaterin  
+49 (0) 351 4976 1504  
c.walter@euroeos.de

### Die Entscheidung

Der klagende Arzt war hauptberuflich selbstständig niedergelassen und übernahm für verschiedene Auftraggeber, darunter ein Landkreis, Bereitschaftsdienste als Notarzt. Der Arzt und der Auftraggeber hatten ein festes Honorar je Bereitschaftsstunde und je Einsatz vereinbart. Es erfolgte eine Einbindung des klagenden Notarztes in den Schichtplan des Kreises. Der Einsatz des Notarztes erfolgte auf Anforderung der Rettungsleitstelle während der Bereitschaftszeiten. Das Notarztfahrzeug stellte der Kreis zur Verfügung.

Das Landessozialgericht Schleswig-Holstein stufte den Notarzt als sozialversicherungspflichtig ein, weil er in die Organisationsstruktur des Landkreises eingebunden sei. Der Notarzt unterliege der fachlichen Aufsicht des ärztlichen Leiters des Rettungsdienstes und könne einzelne Aufträge innerhalb seiner Schicht nicht ablehnen. Für maßgebend erachtete das Gericht ferner, dass der Notarzt auf das Notarztfahrzeug des Kreises zurückgriff. Weniger schwer wiege - so das Gericht -, dass der Arzt vor Ort hinsichtlich der medizinischen Fragen keinen Weisungen unterliege, weil dies der Therapie- und Behandlungsfreiheit eines jeden Arztes geschuldet sei.

### Zum Kontext

Die Entscheidung des Landessozialgerichts Schleswig-Holstein liegt ganz auf einer Linie mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts. Mit Urteil vom 4. Juni 2019 (u. a. B 12 R 11/18 R) hatte das Bundessozialgericht schon die Honorarärzte in Krankenhäusern als sozialversicherungspflichtig eingestuft.

Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung (HHVG)

Die Entscheidung des Landessozialgerichts Schleswig-Holstein verwundert auf den ersten Blick dennoch, hat doch der Gesetzgeber im Jahr 2017 die Beitragsfreiheit in der gesetzlichen Sozialversicherung für die Honorar-Notärzte im Rettungsdienst beschlossen.

Der Gesetzgeber hat mit dem HHVG die Honorar-Notärzte demgegenüber nicht von der Sozialversicherungspflicht allgemein ausgenommen oder wie in anderen Berufsgruppen Befreiungsmöglichkeiten für die Honorar-Notärzte geschaffen. Er hat für sie lediglich angeordnet, dass die Einnahmen aus der Tätigkeit als Notärztin oder Notarzt unter bestimmten Voraussetzungen nicht der Beitragspflicht unterliegen.

### Die Kriterien

Nach § 23 c Abs. 2 SGB IV unterliegen die Einnahmen aus Tätigkeiten als Notärztin oder Notarzt im Rettungsdienst nicht der Beitragspflicht,

- wenn diese Tätigkeiten entweder neben einer anderen Beschäftigung außerhalb des Rettungsdienstes im Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich erfolgen oder
- wenn die Notärztin oder der Notarzt einer Tätigkeit als zugelassener Vertragsarzt nachgeht oder als Arzt in privater Niederlassung tätig ist (sog. Zusätzlichkeit).

Die Beitragspflicht besteht demnach fort, wenn der Beruf des Notarztes im Rettungsdienst hauptberuflich ausgeübt wird. In diesem Fall ist das Kriterium der Zusätzlichkeit nicht erfüllt.

Ferner legt der Gesetzeswortlaut Wert darauf, dass die (anderweitige) Haupttätigkeit außerhalb des Rettungsdienstes erfolgt. Die Beitragspflicht entfällt folglich nicht, wenn der Notarzt für mehrere verschiedene Auftraggeber im Rettungsdienst als Notarzt tätig ist.

Die anderweitige Tätigkeit muss außerdem einen gewissen Umfang, nämlich mindestens 15 Stunden wöchentlich, umfassen.

Interessant ist die Beurteilung der Frage, wie die Beitragspflicht zu beurteilen ist, wenn Notärzte bei ein und demselben Auftraggeber verschiedene Tätigkeiten ausüben. Dies betrifft insbesondere Ärzte in Krankenhäusern, die durch Arbeitsvertrag verpflichtet sind, Rettungsdienste zu übernehmen. Wendet man hierbei die Rechtsprechung zum einheitlichen Beschäftigungsverhältnis an, läge in der Tätigkeit des Notarztes im Rettungsdienst keine anderweitige Beschäftigung bezogen auf die Krankenhaustätigkeit vor. Allerdings unterscheidet der Gesetzgeber zwischen Tätigkeit und Beschäftigung. Dies spricht wiederum dafür, dass auch beim selben Arbeitgeber zum einen eine Krankenhaustätigkeit und zum anderen eine Tätigkeit als Notarzt im Rettungsdienst ausgeübt werden kann. In diesem Fall wären die Einnahmen für die Notarztstätigkeit nicht zu verbeitragen.

Die Vorschrift ist außerdem ausdrücklich auf Notärztinnen und Notärzte im Rettungsdienst beschränkt. Eine analoge Anwendung für Honorar-Notärzte in Krankenhäusern oder für Rettungssanitäter scheidet wegen des eindeutigen Wortlautes der Vorschrift aus.

## Fazit

Nach der ober- und höchstrichterlichen Rechtsprechung wird es dabei verbleiben, dass Honorar-Notärzte als sozialversicherungspflichtig eingestuft werden. Sind jedoch die gesetzlichen Vorgaben des § 23 c Abs. 2 SGB IV erfüllt, unterliegen die Einnahmen aus der Tätigkeit als Notarzt im Rettungsdienst nicht der Beitragspflicht. Meldepflichten bestehen in diesem Fall nicht.

Die Vorschrift gilt allerdings nicht rückwirkend. Nach der Übergangsregelung des § 118 SGB IV gilt § 23 c Abs. 2 SGB IV nicht für Einnahmen aus einer vor dem 11. April 2017 vereinbarten Tätigkeit als Notärztin oder Notarzt im Rettungsdienst. Daher gibt es Anlass, jedenfalls Verträge, die vor dem 11. April 2017 datieren, erneut abzuschließen. Eine inhaltliche Änderung ist hierbei nach derzeitigen Erkenntnissen nicht erforderlich.

## Sächsische Beteiligungsgesellschaft richtet im Rahmen des Impulsprogramms „Sachsen startet durch“ einen Stabilisierungsfonds ein

*Die Sächsische Beteiligungsgesellschaft bietet ab November im Rahmen des im Juni beschlossenen Corona-Impulspakets des Sächsischen Wirtschaftsministeriums einen Stabilisierungsfonds zur Unterstützung der Unternehmen an, welche von coronabedingten Einschränkungen betroffen sind.*



**Dirk-Ulrich Krüger, CFA**  
Partner  
+49 (0) 351 4976 15901  
d-u.krueger@eureos.de

Zur Unterstützung der von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen, hat die Sächsische Beteiligungsgesellschaft (SBG) im November einen Stabilisierungsfonds gestartet. Der Stabilisierungsfonds soll den Unternehmen die Möglichkeit zur Rekapitalisierung und Stärkung des Eigenkapitals in Form von stillen und offenen Beteiligungen geben. Somit sollen zudem die Grundlagen für die konjunkturelle Erholung der sächsischen Wirtschaft geschaffen werden.

## Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU nach Definition der Europäischen Kommission) mit klaren Zukunftsperspektiven und Sitz oder Betriebsstätte im Freistaat Sachsen. In begründeten Ausnahmefällen können auch größere Unternehmen eine Förderung erhalten.

Ausgeschlossen sind Unternehmen aus folgenden Branchen: Handel, Gastronomie, Beherbergung, endkonsumentenorientierte Dienstleistungen, Medizin und Pflege, Fischerei, Aquakultur sowie Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

## Wie hoch ist der Förderbetrag?

Es stehen zwei Beihilfevarianten zur Verfügung: Die erste Variante sieht einen Förderbetrag von maximal TEUR 800 vor (Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020) und hat eine Zusagefrist für die Beteiligung bis zum 31. Dezember 2020.

Die zweite Variante sieht einen höheren Förderbetrag - von maximal TEUR 2.400, gestaffelt nach Unternehmensgröße - vor, höchstens wird jedoch der Betrag gewährt, welcher zur Wiederherstellung der Kapitalstruktur per 31. Dezember 2019 erforderlich ist (Änderung des befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen vom 8. Mai 2020). Die Zusagefrist für die Beteiligung läuft am 30. Juni 2021 ab.

## Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

Die zu erfüllenden Voraussetzungen lassen sich in wirtschaftliche, ökologische und soziale Kriterien unterteilen. Dabei sind alle folgenden wirtschaftlichen Kriterien zu erfüllen:

- Kein Unternehmen in Schwierigkeiten per 31. Dezember 2019.
- Produzierendes Unternehmen, produktionsnahes oder technologieorientiertes Dienstleistungsunternehmen älter als drei Jahre.
- Der Umsatz des Jahres 2017 lag über EUR 1 Mio. und ist sowohl in den Jahren 2018 als auch 2019 nicht unter diesen Betrag gesunken.
- Betriebs- und Jahresergebnis, Cash-Flow und Eigenkapital waren in den Jahren 2018 und 2019 positiv. Der Bonitätsindex der Creditreform wies per 31. Dezember 2019 mindestens eine mittlere Bonität (< 300) aus.
- Es bestehen keine existenzgefährdenden Abhängigkeiten auf der Abnehmer- und Lieferantenseite.

- Das Unternehmen verfügt über ein aktuelles Unternehmenskonzept, welches Maßnahmen zur Überwindung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie konkret benennt und das die Wiederherstellung positiver Betriebsergebnisse erwarten lässt.
- Das Unternehmen verfügt über ein qualifiziertes Management, das auch von den bisherigen Finanziers unterstützt wird.

Die Unternehmen, die die zweite Beihilfevariante beantragen, müssen ergänzend zu den aufgelisteten Kriterien nachweisen, dass ihre Geschäftstätigkeit von Einstellung bedroht und das Unternehmen nicht in der Lage ist, sich zu erschwierlichen Konditionen Finanzmittel „auf den Märkten“ zu beschaffen.

Ökologische und soziale Kriterien spielen neben den wirtschaftlichen Voraussetzungen eine wichtige Rolle bei dem Entscheidungsprozess zur Förderung - bevorzugt werden nachhaltige Unternehmen, die mindestens eines der ökologischen und sozialen Kriterien erfüllen.

Zu den Nachhaltigkeitskriterien zählen z. B. die ressourcenschonende Gestaltung der betrieblichen Prozesse sowie die Förderung im Unternehmen der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Der vollständige Kriterienkatalog ist auf der Homepage der SBG veröffentlicht.

Die SBG sieht eine Ausnahmeregelung für Unternehmen vor, die die Nachhaltigkeitskriterien noch nicht ausreichend erfüllen, aber alle wirtschaftlichen Voraussetzungen einhalten: „Eine Beteiligung kann eingegangen werden, sofern sich diese Unternehmen dazu verpflichten, in einem Zeitraum von 3 Jahren jeweils eines der ökologischen und sozialen Kriterien aus dem Katalog dauerhaft umzusetzen“. In diesem Fall wird die Finanzierung an die Voraussetzung geknüpft, eine entsprechende Selbstverpflichtung einzugehen. Bei der Nichteinhaltung soll das Unternehmen mit einer Erhöhung des Beteiligungsentgelts rechnen.

## Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Antragstellung sowie die Vorbereitung der Entscheidungsvorlagen für den Beteiligungsausschuss erfolgt über die SBG. Die Liste der einzureichenden Unterlagen ist auf der Homepage der SBG veröffentlicht.

Über die Vergabe von Beteiligungen entscheidet der Beteiligungsausschuss Stabilisierungsfonds, welcher die Entscheidung mit Bedingungen und Auflagen versehen kann.

Wir unterstützen Sie gern bei der Beantragung und übernehmen auf Wunsch die Erarbeitung eines tragfähigen Unternehmenskonzepts, gern auch bei kurzfristigen Konstellationen.

Weitere Details zu anderen Förderprogrammen und Corona-Hilfen finden Sie auch auf unserem Corona-Newsportal. Darin finden Sie Neuigkeiten rund um steuerliche, rechtliche und betriebswirtschaftliche Fragen in der Corona-Krise, die wir regelmäßig für Sie aktualisieren.

## Die elektronische Patientenakte - eine datenschutzrechtliche Herausforderung!

*Die Digitalisierung des Gesundheitswesens schreitet voran. Die gesetzlichen Versicherten haben ab 1. Januar 2021 Anspruch auf die Zurverfügungstellung einer elektronischen Patientenakte (nachfolgend nur „ePA“). Der Bundesgesetzgeber hat per Eilverfahren mit dem Patientendaten-Schutz-Gesetz (nachfolgend nur „PDSG“) die gesetzlichen Voraussetzungen für deren Einführung geschaffen. Datenschützer erheben gegen die ePA jedoch beachtliche Kritik.*



**Sandro Hänsel**

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz, Fachanwalt für IT-Recht  
+49 (0) 351 81651 0  
sandro.haensel@kanzlei.de



**Heike Nikolov**

Rechtsanwältin, Fachanwältin für IT-Recht, Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht  
+49 (0) 351 81651 0  
heike.nikolov@kanzlei.de

## Gegenstand der ePA

Befunde, Diagnosen, Röntgenbilder, Behandlungsberichte, Arztbriefe, Impfungen und weitere Gesundheitsdaten können in der ePA gespeichert werden. Dem Patienten wird es auch möglich sein, eigene Daten abzuspeichern, wie zum Beispiel Gesundheitstagebücher. Bei diesen Daten handelt es sich nicht nur um „personenbezogene Daten“, sie zählen aufgrund ihres sensiblen Inhalts zu einer besonders geschützten Kategorie von Daten. Für Gesundheitsdaten und deren Verarbeitung gelten nach Art. 9 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) besondere Anforderungen. Deshalb ist im PDSG vorgesehen, dass der Patient über das Anlegen der ePA und die Verwendung der darüber abrufbaren Daten selbst entscheiden kann. Gleiches gilt für den Transport in der hierfür außerhalb des Internets geschaffenen Telematikinfrastruktur zwischen den beteiligten Versicherungen, Ärzten, Apotheken und Krankenhäusern.

## Digitale Ausbauphasen der ePA

Die ePA wird in der ersten Ausbauphase ab 1. Januar 2021 die digitale Kommunikation zwischen dem Arzt und dem Patienten unterstützen sowie sektoren- und einrichtungübergreifend Behandlungsdaten verfügbar machen. Im Laufe des Jahres sollen weitere Funktionalitäten hinzukommen, wie die Hinterlegung des E-Rezepts zur erleichterten Einreichung zum Beispiel bei Versandapotheken. Im Jahr 2022 soll die zweite Ausbauphase der ePA starten und weiteren Berufsgruppen Zugriff auf die ePA gewährt werden, z. B.

Physiotherapeuten, Hebammen und Pflegekräften. Über die ePA könnten dann auch digitale Impf- und Mutterpässe sowie Überweisungen abrufbar sein. Ab dem Jahr 2023 steht die ePA zudem zu Forschungszwecken zur Verfügung, vorausgesetzt der Patient stimmt zu. Bei der vierten Ausbauphase geht es dann um einen EU-weiten Austausch von Patientendaten.

## Datenschutzrechtliche Kritik

Datenschützer erheben gegen die ePA erhebliche Kritik. So wird moniert, dass es in der ersten Ausbauphase der ePA seitens der Patienten technisch noch nicht möglich ist, konkrete Zugriffsrechte für einzelne Inhalte zu vergeben. Es besteht somit die Gefahr, dass Ärzte von Sachverhalten erfahren, die für ihre Behandlung nicht relevant sind, etwa wenn der behandelnde Zahnarzt von psychischen Problemen seines Patienten Kenntnis erlangt. Die Beschränkung des Zugriffs auf die zur Behandlung erforderlichen Inhalte ist jedoch aufgrund des Grundsatzes der Vertraulichkeit zwingend erforderlich. Erst in der zweiten Ausbauphase der ePA, mithin im Jahr 2022, soll Patienten ein Werkzeug für die Beschränkung von Zugriffsrechten via Smartphone und Tablet zur Verfügung stehen. Eine Alternative zur Rechtevergabe via Smartphone und Tablet, zum Beispiel über bereitgestellte Terminals ist nicht vorgesehen. Datenschützer kritisieren in diesem Zusammenhang die fehlende Transparenz der Datenverarbeitung, da nur Patienten, die über mobile Endgeräte verfügen, Kontroll- und Einsichtsmöglichkeiten über ihre in der ePA erfassten Daten erhalten. Es komme infolgedessen zu einer Ungleichbehandlung der betroffenen Patienten sowie zu einem Eingriff in das verfassungsrechtlich garantierte Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

## Aufsichtsrechtliche Verfolgung von Verstößen

Nach Ansicht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Professor Ulrich Kelber, verstoßen die gesetzlichen Krankenkassen mit Einführung der ePA aufgrund der aufgezeigten datenschutzrechtlichen Probleme gegen die DSGVO. Deshalb seien aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegen die Einführung der ePA nicht ausgeschlossen. Die Bundesregierung hält dieser Kritik entgegen, dass das Anlegen und Führen der ePA der Entscheidung der Patienten obliege und diese jederzeit die Möglichkeit hätten, die in der ePA erfassten Daten zu löschen.

## Datenschutzrechtliche Herausforderungen für die Leistungsträger- und -erbringer

Die Einführung der ePA wird somit Leistungsträger, z. B. die Krankenkassen, und Leistungserbringer, insbesondere die behandelnden Ärzte, vor erhebliche organisatorische und rechtliche Herausforderungen stellen. Zumindest die gesetzlichen Krankenkassen sind gesetzlich verpflichtet, ihren Versicherten die ePA datenschutzkonform bis zum 1. Januar 2021 bereitzustellen. Ab dem 30. Juni 2021 müssen Vertragsärzte über die erforderlichen Komponenten für die ePA verfügen. Jede Stelle, die Patientendaten dann digital über die ePA verarbeitet, z. B. Arztpraxen, Krankenhäuser und Apotheken, ist gehalten, im Rahmen der Datenverarbeitung die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften sicherzustellen. Die Leistungserbringer müssen die Patienten z. B. umfassend über Art, Zweck und Umfang der Datenverarbeitung in der ePA informieren und sich im Vorfeld der Datenverarbeitung mit dem in der ersten

Ausbauphase der ePA fehlenden Zugriffsmanagement beschäftigen. Zudem wird es für die verantwortlichen Stellen erforderlich sein, Mitarbeiter im Umgang mit der ePA und insbesondere auch für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Belange der Patienten zu schulen. Bereits jetzt werden bei unberechtigtem digitalen Versand von Gesundheitsdaten nicht unwesentliche Schadensersatzansprüche ausgeurteilt (allein EUR 1.500,00 Schmerzensgeld für die unerlaubte Weitergabe eines Gesundheitsdatums vom Arbeitgeber an Behörden, vgl. hierzu die aktuelle Entscheidung des Arbeitsgerichts Dresden vom 26. August 2020, Az.13 Ca 1046/20).

esb Rechtsanwälte stehen sowohl Leistungsträgern als auch Leistungserbringern für sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Einführung der ePA unterstützend zur Seite.

Zu unserem Leistungsspektrum zählen unter anderem die Vornahme und Bewertung von datenschutzrechtlichen Soll-Ist-Vergleichen und Datenschutz-Folgenabschätzungen, die Durchführung und Begleitung von Schulungen, die Erstellung von Regelwerken, z. B. Datenschutzerklärungen, Auftragsverarbeitungsverträgen und Verträgen zur gemeinsamen Verarbeitung sowie eine allgemeine fachanwaltliche und zertifizierte Beratung zum Aufbau eines Datenschutzmanagementsystems.

## Wettbewerbsverbot in der Insolvenz

*Ein Wettbewerbsverbot eines GmbH-Geschäftsführers gilt auch nach der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der GmbH, denn die Insolvenzeröffnung beendet die Organstellung nicht.*



**Prof. Dr. Ulf Gundlach**

Partner, Rechtsanwalt,  
Staatssekretär a. D.  
+49 (0) 391 5628 6911  
u.gundlach@euros.de



**Dr. Almuth Werner**

Partnerin, Rechtsanwältin  
+49 (0) 341 9999 2120  
a.werner@euros.de

## 1. Der Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Rostock lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Über das Vermögen einer GmbH wurde ein Insolvenzverfahren eröffnet. Der Geschäftsführer der GmbH unterlag bis zu diesem Zeitpunkt unstreitig einem Wettbewerbsverbot analog § 88 Abs. 1 S. 1 AktG (dazu Baumbach/Hueck/Beurskens, GmbHG, 22. Aufl. § 37 Rn. 83 f; BGH NJW 2017, 1749 f). Der bestellte Insolvenzverwalter machte daraufhin geltend, dass der Geschäftsführer auch nach Insolvenzeröffnung dem gesetzlichen Wettbewerbsverbot unterliegt. Der Geschäftsführer widersprach dem. Letztlich musste das Gericht zur Klärung der Rechtsfrage angerufen werden. Das zunächst angerufene Landgericht (LG) entschied, dass das gesetzliche

Wettbewerbsverbot analog § 88 Abs. 1 S. 1 AktG nicht mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlösche, sondern erst mit der Beendigung der Organstellung. Gegen diese Entscheidung ging der Geschäftsführer vor, sodass die Sache dem Oberlandesgericht vorgelegt wurde. Das OLG bestätigte jedoch die Entscheidung des LG.

## 2. Die Begründung des OLG

Das OLG verweist darauf, dass die Insolvenzeröffnung die Organstellung als solche nicht beende. Schon daraus ergebe sich, dass die Insolvenzeröffnung den Fortbestand des gesetzlichen Wettbewerbsverbots nicht berühre. Insoweit sei auch zu beachten, dass die Organstellung regelmäßig Informationserlangungsmöglichkeiten und Geschäftsleitungsbefugnisse umfasst, die ein Wettbewerbsverbot rechtfertigen. Zwar komme dem Insolvenzverwalter mit der Insolvenzeröffnung gemäß § 80 InsO ein Verwaltungs- und Verwertungsrecht bezogen auf die Masse zu, damit erlange er aber keine Organstellung in der insolventen Gesellschaft. Auch vor diesem Hintergrund sei anerkannt, dass die organschaftlichen Pflichten des Organs nach der Insolvenzeröffnung weiterbestehen. Zudem sei zu beachten, dass die Gesellschaft Inhaber höchstpersönlicher Rechtspositionen sein kann, die als solche nicht dem Insolvenzbeschluss unterliegen und dementsprechend nicht in den Verwaltungs- und Verfügungsbereich des Insolvenzverwalters fallen. Um insoweit die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft zu erhalten, müssten die Organe auch noch nach der Insolvenzeröffnung ihre Funktion wahrnehmen können.

## 3. Hohe Praxisrelevanz

Die Entscheidung des OLG hat eine hohe Praxisrelevanz. Ihr ist inhaltlich zuzustimmen. Schon aus systematischen Gründen kann die Organstellung nicht mit der Insolvenzeröffnung entfallen. Zudem besteht auch nach der Insolvenzeröffnung eine Notwendigkeit, die gesellschaftsrechtliche Treupflicht des Organs einzufordern. Dies mag für den Geschäftsführer einer insolventen Gesellschaft im Einzelfall misslich sein. Aus Sicht der Gesellschaft ändert die Insolvenzeröffnung jedoch nichts an deren Interesse, dass die Organe der Gesellschaft ihre Treupflicht einhalten.



Den Volltext des Beschlusses des OLG Roststock vom 2. Juni 2020 AZ 4 W 4/20 finden Sie hier.

# Alle Jahre wieder. Neues zum Urlaubsrecht 2020 – Was müssen Arbeitgeber zum Jahresende beachten?

*Im Anschluss an die folgenreiche Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 19. Februar 2019 zu der Mitwirkungsobliegenheit des Arbeitgebers bei der Realisierung des Jahresurlaubs seiner Mitarbeiter haben sich in diesem Jahr zahlreiche Folgefragen gestellt. Was muss der Arbeitgeber beachten, um ein unbegrenztes Ansammeln von Urlaubsansprüchen über mehrere Jahre hinweg zu verhindern? Hierzu soll der folgende Beitrag Aufschluss geben.*



**Franziska Häcker**

Partnerin, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrechts, Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht  
+49 (0) 391 5628 6917  
f.haecker@euroos.de



**Sebastian Wagner**

Associate, Rechtsanwalt  
+49 (0) 341 9999 21312  
s.wagner@euroos.de

## 1. Grundsatz: Verfall von Urlaub zum Jahresende

Urlaubsansprüche aus dem laufenden Jahr verfallen mit Ablauf des 31. Dezember, es sei denn, dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe (z. B. Krankheit) rechtfertigen eine Übertragung in das nächste Jahr. Dann verfällt der Urlaub jedenfalls zum 31. März, wenn er bis dahin nicht genommen wird.

Diese Erkenntnis ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz (§ 7 Abs. 3 BurlG) und dürfte den meisten Arbeitgebern bekannt sein – ist aber nur die halbe Wahrheit.

## 2. Mitwirkungsobliegenheit des Arbeitgebers

Immer noch zu wenig bekannt ist die Obliegenheit des Arbeitgebers, den Arbeitnehmer zur Inanspruchnahme seines Urlaubs aufzufordern und rechtzeitig auf den drohenden Urlaubsverfall hinzuweisen.

Dies sollten Arbeitgeber seit einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 19. Februar 2019 als geltende Rechtslage berücksichtigen. Die Entscheidung geht auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zurück, wonach der Arbeitgeber „konkret und in völliger Transparenz dafür sorgen“ muss, „dass der Arbeitnehmer tatsächlich in der Lage ist, seinen bezahlten Jahresurlaub zu

nehmen. Er muss ihn – erforderlichenfalls förmlich – dazu auffordern, seinen Urlaub zu nehmen, und ihm klar und rechtzeitig mitteilen, dass der Urlaub verfällt, wenn er ihn nicht nimmt“.

Auch wenn hier keine gesetzliche Pflicht besteht – die Rspr. spricht „nur“ von einer Obliegenheit – können die Konsequenzen erheblich sein: Unterlässt der Arbeitgeber diese Hinweise, bleiben dem Arbeitnehmer die Urlaubstage erhalten und verfallen weder zum Jahresende noch mit Ablauf des Übertragungszeitraums zum 31. März des Folgejahres. Sie treten im Folgejahr neben den „normalen“ Urlaubsanspruch.

Nimmt der Arbeitnehmer trotz entsprechenden Hinweises des Arbeitgebers seinen bezahlten Jahresurlaub nicht in Anspruch, obwohl er hierzu in der Lage war, verfällt der Urlaub innerhalb der bekannten Fristen.

---

### 3. Was gilt bei langzeiterkrankten Arbeitnehmern?

Für den Fall, dass der Arbeitnehmer im Urlaubsjahr aus gesundheitlichen Gründen an seiner Arbeitsleistung gehindert war, erlöschen die gesetzlichen Urlaubsansprüche bei fortdauernder Arbeitsunfähigkeit erst 15 Monate nach dem Ende des Urlaubsjahres – also erst mit dem 31. März des übernächsten Jahres. Dies ist seit einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 22. November 2011 ständige Rechtsprechung.

Das BAG hatte am 07. Juli 2020 darüber zu entscheiden, ob die 15-Monats-Verfallfrist auch bei unterlassener Mitwirkung des Arbeitgebers im Urlaubsjahr gilt. Hierbei ist wie folgt zu differenzieren:

Hätte der arbeitgeberseitige Hinweis etwas an der fehlenden Möglichkeit des Arbeitnehmers, seinen Urlaub zu nehmen, ändern können? Bei durchgehender Erkrankung bereits seit Beginn des jeweiligen Urlaubsjahres bis zum Ablauf von 15 Monaten seit dessen Ende ist dies nicht der Fall. Der Urlaub verfällt dann auch bei fehlendem Hinweis des Arbeitgebers.

Wenn aber der Arbeitnehmer trotz unterlassener Mitwirkung des Arbeitgebers seinen Urlaub zumindest teilweise hätte nehmen können, ist noch ungeklärt, ob dann der gesetzliche Mindesturlaubsanspruch nach 15 Monaten erlischt. Das Bundesarbeitsgericht hat diese Frage dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt, da sie von der Auslegung des Unionsrechts abhängt.

---

### 4. Verjährung von Urlaubsansprüchen bei unterlassener Mitwirkung

Wenn Urlaubsansprüche wegen der fehlenden Mitwirkung des Arbeitgebers nicht gem. § 7 Abs. 3 BUrlG verfallen konnten, stellt sich die Frage, wie lange diese Urlaubsansprüche „erhalten“ bleiben und ob diese gemäß §§ 194, 195 BGB verjähren können.

Grundsätzlich unterliegen alle Ansprüche – so auch Urlaubsansprüche – der Verjährung. Dies bedeutet, dass sie nach Ablauf einer gesetzlich vorgesehenen Zeit – im Regelfall drei Jahre nach Ende des Jahres der Anspruchsentstehung – nicht mehr durchgesetzt werden können. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Anspruchsgegner die Einrede der Verjährung erhebt.

Das Bundesarbeitsgericht hat auch diese Frage mit Beschluss vom 29. September 2020 dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt, da sie von der Auslegung des Unionsrechts abhängt. Dabei dürfte es entscheidend darauf ankommen, ob der fehlende Hinweis des Arbeitgebers auf den drohenden Urlaubsverfall dazu führt, dass die Verjährung schon nicht zu laufen beginnt.

---

### 5. Mitwirkungsobliegenheiten bei tariflichen Urlaubsansprüchen

Die vorstehenden Vorgaben betreffen den gesetzlichen Mindesturlaub von vier Wochen. Die Tarifvertragsparteien können jedoch Urlaubs- und Urlaubsabgeltungsansprüche, die den gesetzlichen Mindestjahresurlaub übersteigen, frei regeln (tariflicher Urlaubsanspruch). Dies schließt die Befugnis ein zu bestimmen, dass der tarifliche Mehrurlaub am Ende des Urlaubsjahres oder des Übertragungszeitraums verfällt, ohne dass der Arbeitgeber zuvor seinen Mitwirkungsobliegenheiten entsprochen hat.

Anders ausgedrückt: Die Tarifvertragsparteien können die tarifgebundenen Arbeitgeber von ihren Aufforderungs- und Hinweisobliegenheiten gegenüber den Arbeitnehmern hinsichtlich des Verfalls ihres Jahresurlaubs entbinden.

Hierfür ist es nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 26. Mai 2020 allerdings erforderlich, dass der dahingehende Wille der Tarifvertragsparteien im Tarifvertrag Anklang findet. Es müssen „deutliche Anhaltspunkte“ dafür vorliegen, dass die von den Normen des Tarifvertrages erfassten Arbeitnehmer ihren Urlaubsanspruch – abweichend von dem gesetzlichen Mindesturlaub von vier Wochen – nach Ablauf der gesetzlichen Verfallfristen verlieren sollen. Fehlen solche Anhaltspunkte, ist diesbezüglich von einem Gleichlauf des gesetzlichen Urlaubsanspruchs und des Anspruchs auf tariflichen Mehrurlaub auszugehen mit der Folge, dass auch der Verfall des tariflichen Mehrurlaubs an einen entsprechenden Hinweis bzw. eine entsprechende Aufforderung des Arbeitgebers geknüpft ist.

Insbesondere die genannten Unsicherheiten und offenen Rechtsfragen geben Anlass für die folgenden Praxistipps:

Das unbegrenzte Ansammeln von Urlaubsansprüchen lässt sich vermeiden. Hierbei ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Jeder Arbeitgeber sollte turnusmäßig das Bestehen von Urlaubsansprüchen aller Mitarbeiter überprüfen. Hierbei sollten auch langzeiterkrankte Arbeitnehmer einbezogen werden.
- Die Mitarbeiter sollten zu Beginn eines Kalenderjahres aufgefordert werden, ihren konkreten Urlaub in Anspruch zu nehmen, sprich nach den jeweiligen betrieblichen Regelungen zu planen bzw. zu beantragen und gleichzeitig über den möglichen Verfall belehrt werden. Die Erklärung sollte vorsorglich auch auf etwaig übertragene Urlaubsansprüche des Vorjahres bezogen werden. Ggf. empfiehlt sich ein nochmaliger Hinweis vor Ablauf des Urlaubsjahres, wenn noch Urlaubstage offen sind. Dies sollte als Standardprozess im Unternehmen etabliert werden. Ein solcher Prozess sollte außerdem auch während des Kalenderjahres neu eintretende Mitarbeiter sowie langzeiterkrankte Mitarbeiter mit einbeziehen.

- Die Verlängerung des Übertragungszeitraums um ein Jahr bei langandauernder krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit gilt grundsätzlich nur für den gesetzlichen Mindesturlaub (20 Tagen bei einer Fünf-Tage-Woche). Sieht der Arbeitsvertrag oder ein Tarifvertrag darüberhinausgehend zusätzliche Urlaubstage vor, kann deren Verfall bereits mit Ablauf des gesetzlichen Übertragungszeitraums zum 31. März des Folgejahres vereinbart werden. Hierbei kommt es entscheidend auf eine rechtssichere Vertragsgestaltung an.

## Angesprochene Urteile:

- BAG, Urt. v. 19. Februar 2019 - 9 AZR 541/15;
- EuGH, Urt. v. 29. November 2017 - C-214/16;
- EuGH, Urt. v. 22. November 2011 - C-214/10;
- BAG, Beschl. v. 7. Juli 2020 - 9 AZR 401/19;
- BAG, Beschl. v. 29. September 2020 - 9 AZR 266/20 (A);
- BAG, Beschl. v. 29. September 2020 - 9 AZR 266/20 (A);
- BAG, Urt. v. 26. Mai 2020 - 9 AZR 259/19

## Reform von § 50d Abs. 3 EStG (Anti-Treaty-Shopping Vorschrift)

*Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat bereits zum Ende der Kalenderwoche 47 einen Referentenentwurf für ein Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz (AbzStEntModG) vorgelegt, welches insbesondere die Europarechtswidrigkeit von § 50d Abs. 3 EStG angehen soll. Es enthält darüber hinaus einige Verschärfungen.*



**Arell Buchta**

Partner, Rechtsanwalt, Steuerberater,  
Fachberater für internationales  
Steuerrecht  
+49 (0) 351 4976 1502  
a.buchta@eureos.de



**Enrico Klar**

Senior Associate, Steuerberater,  
Fachberater für Unternehmens-  
nachfolge (DStV e.V.)  
+49 (0) 351 4976 1525  
e.klar@eureos.de

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat bereits mit zwei Urteilen § 50d Abs. 3 EStG sowohl in der Fassung von 2007 als auch in der Fassung von 2012 für unionsrechtswidrig erklärt (Urteile vom 16. Juni 2018, Az. C-440/17 und vom 20. Dezember 2017, Az. C-504/16). Damit hatte der EuGH die Auffassung des Finanzgerichts Köln (FG

Köln) bestätigt. Infolge der EuGH-Entscheidung aus 2017 hatte das BMF mit Schreiben vom 4. April 2018 Stellung bezogen und geregelt, was für die Auslegung von § 50d Abs. 3 EStG a.F. gelten soll.

Erst kürzlich hat das FG Köln erneut Zweifel an der Europarechtskonformität von § 50d Abs. 3 EStG, diesmal in seiner aktuellen Fassung, geäußert.

Der nun vorgelegte Referentenentwurf sieht umfassende Änderungen des § 50d Abs. 3 EStG vor.

Ein Anspruch auf Entlastungsberechtigung im Hinblick auf die Abzugsteuer besteht für ausländische Gesellschaften,

- soweit an ihr Personen beteiligt/begünstigt sind, denen dieser Anspruch auch bei Direktbezug zustünde (persönliche Entlastungsberechtigung) oder
- soweit die Einkunftsquelle einen wesentlichen Zusammenhang mit der Wirtschaftstätigkeit der ausländischen Gesellschaft aufweist (sachliche Entlastungsberechtigung).

Die Neuregelung sieht die Möglichkeit eines Gegenbeweises und eine Börsenklausel vor.

Die einzelnen Änderungen der Tatbestandsmerkmale stellen wir Ihnen nachfolgend dar:

### Persönliche Entlastungsberechtigung

Zu prüfen ist, ob sich die Entlastungsberechtigung auf Ebene der an der ausländischen Gesellschaft beteiligten Personen aus derselben Rechtsgrundlage (z. B. dasselbe DBA) ergibt. Der Referentenentwurf betont dabei explizit, dass dieselbe Rechtsgrundlage vorliegen muss. Daher ist es nicht möglich, die persönliche Entlastungsberechtigung zu bejahen, sofern sich diese beispielsweise aus einem anderen DBA ergibt. Dies gilt auch dann, wenn die Entlastung in betragsmäßig gleicher Höhe gewährt werden würde. Dies stellt eine deutliche Verschärfung im Vergleich zur aktuellen Fassung des § 50d Abs. 3 EStG dar.

### Sachliche Entlastungsberechtigung

Der Referentenentwurf fordert einen wesentlichen Zusammenhang zwischen der Einkunftsquelle mit einer Wirtschaftstätigkeit der ausländischen Gesellschaft.

Nicht als Wirtschaftstätigkeit soll demnach gelten:

- Das Erzielen der Einkünfte und deren reines Weiterleiten (passive Beteiligungsverwaltung) sowie
- Tätigkeiten, die nicht mit einem für den Geschäftszweck angemessenen eingerichteten Geschäftsbetrieb ausgeübt werden.

Die aktive Beteiligungsverwaltung soll hingegen eine Wirtschaftstätigkeit der ausländischen Gesellschaft darstellen.



---

## Gegenbeweis und Börsenklausel

Bisher war lediglich ein Gegenbeweis im Rahmen der sachlichen Entlastungsberechtigung möglich. Künftig soll ein eigenständiger Gegenbeweis möglich sein. Eine Entlastung soll demnach auch dann möglich sein, wenn weder eine persönliche noch eine sachliche Entlastungsberechtigung vorliegt, soweit die ausländische Gesellschaft nachweisen kann, dass keiner der Hauptzwecke ihrer Zwischenschaltung ausschließlich die Erlangung eines steuerlichen Vorteils ist.

Für die Zwecke des Gegenbeweises sollen laut Gesetzesbegründung alle außersteuerlichen Gründe zu berücksichtigen sein, auch solche, die sich aus einem Konzernverhältnis ergeben (Principle Purpose Test). Die zugrunde gelegten Begrifflichkeiten wie „Hauptzweck“ und „Erlangung eines steuerlichen Vorteils“ sind zwar im Principal Purpose Test und der EuGH Rechtsprechung hinterlegt, sie bleiben jedoch unbestimmte Rechtsbegriffe und können daher die Führung eines Gegenbeweises unter Umständen erheblich erschweren.

Die Börsenklausel regelt wie bisher, dass § 50d Abs. 3 EStG für börsennotierte Gesellschaften nicht zur Anwendung kommen soll. Laut Referentenentwurf soll die Klausel jedoch nur für den direkten (unmittelbaren) Gesellschafter gelten, sodass mittelbare Gesellschafter von der Anwendung der Börsenklausel ausgeschlossen wären. Die Ausnahme für Investmentfonds soll zudem ersatzlos gestrichen werden.

---

## Anwendungsbereich

§ 50d Abs. 3 EStG soll künftig lediglich noch für Ansprüche auf Entlastung von Kapitalertragsteuer oder vom Steuerabzug nach § 50a EStG direkt anwendbar sein. Entsprechende Ergänzungen in den §§ 43b Abs. 1 Satz 1 HS 2, 50g Abs. 4 Satz 2 und 44a Abs. 9 EStG sollen jedoch die Anwendbarkeit der Regelung in anderen Fällen von Abzugssteuern sicherstellen.

---

## Einschätzung und Ausblick

Die Reform von § 50d Abs. 3 EStG ist dringend erforderlich, da die Norm in ihrer aktuellen Fassung offensichtlich gegen geltendes (Europa-) Recht verstößt.

Daher ist insbesondere die mit der Neuregelung einhergehende geplante Verschärfung bei der persönlichen Entlastungsberechtigung zu kritisieren, welche die Möglichkeit der Entlastung deutlich einengen würde.

Dem sogenannten Principle Purpose Test werden zudem unbestimmte Rechtsbegriffe („einer der Hauptzwecke“ sowie „steuerlicher Vorteil“) zugrunde gelegt. Fraglich ist, in welchem Umfang die Finanzverwaltung die Auslegung dieser Begriffe zulassen wird. Da der Auslegungsbereich dieser Begriffe erheblichen Einfluss auf den Anwendungsbereich der Norm hat, sollte aus unserer Sicht hier nachgebessert werden.

Auch die Reduzierung der Anwendbarkeit der Börsenklausel ist kritisch zu sehen und engt den eigentlichen Anwendungsbereich der Entlastung in ihrem Anwendungsbereich ebenfalls ein.

Die Neuregelungen sollen ab dem Tag ihrer Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Wann genau das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen sein wird, kann derzeit nicht abgeschätzt werden. Grundsätzlich wird mit einem Abschluss nicht vor Frühjahr 2021 gerechnet.

Gern unterstützen wir Sie bei der Prüfung von Entlastungsberechtigungen nach § 50d Abs. 3 EStG.

---

## BMF veröffentlicht lang erwartetes Schreiben zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen

*Insbesondere im stationären- und Onlinehandel ebenso wie in der Reise-, Gastronomie- oder Freizeitbranche werden Gutscheine als Instrumente der Kundengewinnung, Kundenbindung und Erzielung von Umsätzen genutzt. Auch die Coronavirus-Pandemie sorgte für einen Boom der Gutscheine, da Kunden zum Beispiel geschlossene Cafés, Kinos oder Restaurants gern mit dem Kauf von Gutscheinen unterstützen bzw. Gutscheine für nicht durchführbare Leistungen akzeptiert haben.*



**Ines Kanitz**  
Partnerin, Steuerberaterin  
+49 (0) 341 9999 2102  
i.kanitz@euroeos.de



**Dr. Kerstin Bohne**  
Senior Associate, Rechtsanwältin  
+49 (0) 341 9999 2126  
k.bohne@euroeos.de

Fast zwei Jahre nach Umsetzung der EU-Gutschein-Richtlinie in nationales Recht am 1. Januar 2019 veröffentlichte nunmehr das Bundesministerium für Finanzen (BMF) das lang erwartete Anwendungsschreiben vom 2. November 2020 zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Einzweck- und Mehrzweck-Gutscheinen.

---

### 1. Was ist ein Gutschein?

Der Gesetzgeber definiert Gutscheine im Sinne des § 3 Abs. 13 UStG als Instrumente, die vom Berechtigten ganz oder teilweise anstelle einer regulären Geldzahlung als Gegenleistung zur Einlösung gegen Gegenstände oder sonstige Leistungen verwendet werden können (Abschn. 3.17 Abs. 1 Satz 1 UStAE). Gutscheine können sowohl in körperlicher Art (z. B. Papierform) oder elektronischer Form bestehen. Nicht erfasst sind Preisnachlässe bzw. Preiserstattungen (z. B. Rabattcoupons aus dem Internet oder der Lokalzeitung) ebenso wie Gutscheine für Warenproben oder Muster, Briefmarken, Fahrscheine und Eintrittskarten. Außerdem stellen bloße Zahlungsmittel, wie Guthabekarten oder Bitcoins, keine Gutscheine dar,

da diese jederzeit wieder in den ursprünglichen oder noch nicht verwendeten Betrag zurückgetauscht werden können.

Liegt ein Gutschein im Sinne des UStG vor, ist zwischen Einzweck- und Mehrzweck-Gutscheinen zu unterscheiden.

---

## 2. Einzweck-Gutschein

Ein Einzweck-Gutschein im Sinne des § 3 Abs. 14 UStG liegt vor, wenn der Ort der Lieferung oder Leistung, zu deren Bezug der Gutschein berechtigt, sowie die geschuldete Umsatzsteuer bereits bei Ausgabe des Gutscheins feststehen. Konkret müssen also bereits im Zeitpunkt der Ausgabe sämtliche Informationen vorliegen, die für die umsatzsteuerliche Behandlung erforderlich sind. Folglich sind folgende Angaben auf dem Gutschein erforderlich:

- der leistende Unternehmer,
- die Gattung des Leistungsgegenstands (z. B. Bücher, Möbel, Haarschnitt),
- Unternehmereigenschaft des Leistungsempfängers, wenn die Bestimmung des Orts der Leistung davon abhängig ist (z. B. bei sonstigen Leistungen an einen nicht im Inland ansässigen Kunden).

### **Zeitpunkt der Besteuerung**

Die Übertragung des Einzweck-Gutscheins im eigenen Namen gilt stets als die Lieferung des Gegenstands oder der Erbringung der Dienstleistung, auf die sich der Gutschein bezieht. Die Umsatzbesteuerung findet also bereits im Zeitpunkt der Ausgabe statt. Die tatsächliche Leistungserbringung gilt dagegen als nicht steuerbarer Umsatz und löst keine Umsatzsteuer aus. Dies gilt auch bei der Übertragung im Rahmen einer Vertriebskette. Denn in diesem Fall gilt auch der Weiterverkauf des Gutscheins durch den Gutschein-händler als im eigenen Namen erbracht.

Die Bemessungsgrundlage bemisst sich gem. § 10 UStG nach dem Betrag, den der Kunde aufgewendet hat, um den Gutschein zu erwerben. Dies kann von dem Nennwert des Gutscheins abweichen, wenn dieser tatsächlich für einen anderen Betrag veräußert wurde.

Über die Ausgabe eines Einzweck-Gutscheins hat der Unternehmer bereits im Zeitpunkt der Ausgabe eine ordnungsgemäße Rechnung auszustellen.

### **Verkauf im fremden Namen**

Werden Einzweck-Gutscheine durch einen Vermittler im fremden Namen veräußert, wird der Vermittler nicht Teil der Leistungskette. Der Verkauf des Gutscheins ist durch den leistenden Unternehmer zu besteuern und zwar in Höhe des Verkaufspreises an den Kunden. Der Vermittler erbringt dagegen eine Vermittlungsleistung an den Gutscheinaussteller.

### **Nichteinlösung von Einzweck-Gutscheinen**

Wird ein Einzweck-Gutschein nicht eingelöst und verfällt, ergeben sich hieraus keine weiteren umsatzsteuerlichen Folgen, da die Leistung bereits bei Ausgabe besteuert wurde. Eine Änderung der

Bemessungsgrundlage soll dann nur möglich sein, wenn das Entgelt (ausnahmsweise) zurückgezahlt wird. Nur in diesem Fall sei die Umsatzsteuer zu berichtigen. Dies entspricht der Rechtsprechung des BFH bei Anzahlungen auf letztlich nicht ausgeführte Leistungen. Ob das Rückzahlungserfordernis analog auch für nichteingelöste Einzweckgutscheine gilt, bleibt abzuwarten.

---

## 3. Mehrzweck-Gutschein

Mehrzweck-Gutscheine sind Gutscheine im Sinne des UStG, die keine Einzweck-Gutscheine sind. Demnach liegt ein Mehrzweck-Gutschein vor, bei dessen Ausgabe der Ort der Leistung, der leistende Unternehmer oder der Leistungsgegenstand noch nicht endgültig feststehen. Im Ergebnis ist die geschuldete Steuer im Zeitpunkt der Ausgabe also nicht eindeutig bestimmbar.

Beispiele:

- Gutscheine, die zum Bezug von Gegenständen zum Regelsteuersatz und ermäßigten Steuersatz berechtigen.
- Gutscheine einer Modekette, die in jeder Filiale Europas eingelöst werden können.

Die Ausgabe des Gutscheins und alle bis zur tatsächlichen Leistungserbringung erfolgten Übertragungen, sind umsatzsteuerlich unbeachtlich. Erst mit Einlösen des Gutscheins wird die Lieferung oder Leistung erbracht und Umsatzsteuer fällig. Entsprechend darf bei Ausgabe keine Rechnung mit Umsatzsteuer ausgestellt werden.

### **Vertrieb von Mehrzweck-Gutscheinen**

Werden Mehrzweck-Gutscheine im eigenen Namen innerhalb einer Betriebskette übertragen, liegt lediglich ein Tausch von Zahlungsmitteln vor, der umsatzsteuerlich nicht relevant ist. Unternehmer die Mehrzweck-Gutscheine weiterübertragen (im eigenen und fremden Namen), erbringen gegenüber dem Aussteller jedoch eine Vermittlungsleistung. Die Bemessungsgrundlage für die Vermittlungsleistung bemisst sich nach der Differenz zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis des Gutscheins.

### **Nichteinlösung von Mehrzweck-Gutscheinen**

Aus der Nichteinlösung von Mehrzweck-Gutscheinen ergeben sich keine umsatzsteuerlichen Konsequenzen für den Aussteller, da die Leistungserbringung erst mit Einlösen des Gutscheins erfolgt. Der vereinnahmte Betrag bleibt somit unbesteuert. Auch die Rückgabe des Gutscheins und Erstattung des Gutscheinwerts hat keine umsatzsteuerlichen Auswirkungen.

Die Nichteinlösung kann sich allerdings auf die Bemessungsgrundlage einer Vermittlungsleistung auswirken, wenn das Entgelt für den Gutschein bei Nichteinlösung beim Vermittler verbleibt.

---

## 4. BMF fordert ausdrückliche Kennzeichnung

Über den konkreten Gesetzeswortlaut hinaus „soll“ nach Auffassung des BMF ausdrücklich gekennzeichnet werden, ob es sich um einen Einzweck- bzw. Mehrzweck-Gutschein handelt.

## 5. Gutscheinausgabe im Zeitraum der temporären Umsatzsteuersatzsenkung

Das BMF-Schreiben vom 2. November 2020 enthält keine Regelung zur Behandlung von Gutscheinen, die in dem Zeitraum der temporären Umsatzsteuersatzsenkung ausgegeben werden. Allerdings enthält das BMF-Schreiben vom 4. November 2020 zur befristeten Absenkung des Umsatzsteuersatzes eine Klarstellung, dass auch in diesem Zeitraum Einzweck-Gutscheine ausgestellt werden können.

Eine Ausnahme bilden hier jedoch Gutscheine für Restaurationsleistungen vom 1. Juli 2020 bis 31. Juni 2021. Aufgrund der temporären Steuersatzsenkung und der unterschiedlichen Steuersätze für Speisen und Getränke ist nicht ersichtlich, welcher Steuersatz für die Einlösung des Gutscheins gilt. Aus diesem Grund sind Gutscheine für Restaurationsleistungen, die in diesem Zeitraum ausgegeben werden, als Mehrzweck-Gutscheine anzusehen. In diesem Zeitraum ist ein Gutschein nur dann als Einzweck-Gutschein anzusehen, wenn er explizit für die Ausgabe von Speisen oder Getränken beschränkt wird.

Bei Gutscheinen, die vor dem 1. Juli 2020 ausgegeben wurden, bleibt es bei der Versteuerung als Einzweck-Gutschein mit 19 Prozent, auch wenn die Einlösung im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021 erfolgt. Denn für die Behandlung als Einzweck-Gutschein ist ausschließlich auf die Gesetzeslage im Zeitpunkt der Ausgabe abzustellen.

Für die Ausstellung ab dem 1. Juli 2021 gelten Gutscheine für Restaurationsleistungen, einschließlich Getränkeausgaben wie bisher als Einzweck-Gutschein.

## 6. Praxishinweis

Das BMF-Schreiben ist zu begrüßen, da es eine Vielzahl von praktischen Anwendungsfragen insbesondere auch bei Vertriebsketten klärt und damit mehr Sicherheit schafft. Mehrzweckgutscheine bieten Vorteile: zum einen einen realen Liquiditätsvorteil, da die Umsatzsteuer erst bei Einlösung des Gutscheins anfällt; zum anderen unterliegen die Einnahmen aus der Gutscheinausgabe bei Nichteinlösung keiner Umsatzsteuer.

Die Ausgabe von Einzweck-Gutscheinen noch bis zum 31. Dezember 2020 bzw. in Bezug auf die Abgabe von Speisen bis zum 30. Juni 2020 kann genutzt werden, um von der temporären Umsatzsteuersatzsenkung zu profitieren.

Die Grundsätze des Schreibens sind – rückwirkend – auf alle Gutscheine anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2018 ausgestellt werden. Jedoch wird nicht beanstandet, wenn Gutscheine, die vor dem 2. Februar 2021 ausgestellt wurden, nicht den Vorgaben des Schreibens entsprechen. BMF veröffentlicht lang erwartetes Schreiben zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen

## BGH: Verwertung eines Geschäftsanteils bei Ausschluss eines Gesellschafters im Fall fehlender Einlage

*Der Gesellschafter einer GmbH kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, auch wenn er seine bereits fällig gestellte Einlage noch nicht vollständig erbracht hat. Es ist nicht erforderlich, dass zeitgleich mit dem Ausschluss des Gesellschafters ein Beschluss über die Verwertung seines Geschäftsanteils gefasst werden muss.*



**Dr. Almuth Werner**  
Partnerin, Rechtsanwältin  
+49 (0) 341 9999 2120  
a.werner@euroeos.de



**Robert Klötzer**  
Associate, Rechtsanwalt  
+49 (0) 341 9999 21323  
r.kloetzer@euroeos.de

### 1. Der Fall

Die Klägerin war Gesellschafterin der beklagten Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Das Stammkapital der Gesellschaft betrug zunächst EUR 26.000,00 und war in zwei Geschäftsanteile aufgeteilt. Die Klägerin hatte einen der Geschäftsanteile übernommen. In der Folge erhöhten die Gesellschafter das Stammkapital auf EUR 200.000,00 und bildeten zwei weitere Geschäftsanteile, von denen die Klägerin wiederum einen übernahm. Die Einlagen hierauf wurden jedoch im Sinne des § 7 Absatz 2 GmbHG nicht voll eingezahlt. Die Restforderungen auf die Einlageverpflichtungen sollten nach Aufforderung der Gesellschaft fällig werden.

Die Satzung der Gesellschaft sah vor, dass ein Gesellschafter durch Beschluss ausgeschlossen werden kann, wenn er mit der Einzahlung geschuldeter Einlagen in Verzug gerät und die Einlageverpflichtung trotz nochmaliger Zahlungsaufforderung und dem Hinweis auf die Ausschließungsmöglichkeit nicht erbringt.

Hinsichtlich der Abfindung von ausscheidenden Gesellschaftern war in der Satzung geregelt: Die verbleibenden Gesellschafter hatten die Möglichkeit, einen eingezogenen Geschäftsanteil gegen Übernahme der Abfindungslast zu übernehmen, vorausgesetzt eine Abfindungszahlung ist aus Gesellschaftsmitteln nicht möglich, ohne das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Gesellschaftsvermögen anzugreifen. Für den Fall, dass ein Übernahmebeschluss nicht zustande kommt, sollte die Ausschließung unwirksam und die Gesellschaft aufgelöst werden.

Gegen den Beschluss der Gesellschafterversammlung, den Restbetrag auf die volle Einlage fällig zu stellen und durch den Geschäftsführer einzufordern, erhob die Klägerin ohne Erfolg Anfechtungsklage.

Nach erfolgloser Zahlungsaufforderung durch den Geschäftsführer wurde die Klägerin durch weiteren Beschluss der Gesellschafterversammlung ausgeschlossen, auch dagegen wehrte sich die Klägerin mit einer Anfechtungsklage.

## 2. Die Entscheidung

Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte sich im Kern mit der Frage zu befassen, ob es einer Gleichzeitigkeit von Ausschließungsbeschluss und Verwertung des Geschäftsanteils bedarf.

Für den Fall der vollständig geleisteten Einlageverpflichtungen ist dies nach der Rechtsprechung des Senats bereits entschieden: Danach bedarf es keiner gleichzeitigen Beschlussfassung (Ausschluss des Gesellschafters und Verwertung des Geschäftsanteils). Ein rechtmäßiger Ausschließungsbeschluss habe zur Folge, dass der betroffene Gesellschafter seine Gesellschafterstellung verliere. Der Geschäftsanteil bleibe bestehen. Für die Wirksamkeit der Ausschließung komme es daher nicht darauf an, dass lediglich die Ausschließung beschlossen, nicht aber über das Schicksal des Anteils Beschluss gefasst worden ist.

Diese Auffassung übertrug der Senat nun auf den vorliegenden Fall der noch ausstehenden Einlageleistung: Einer gleichzeitigen Beschlussfassung über Ausschließung des Gesellschafters und Verwertung des Geschäftsanteils bedürfe es auch dann nicht, wenn die Einlage noch nicht vollständig erbracht wurde. Dies gelte jedenfalls, sofern die Einlageforderung bereits fällig gestellt wurde.

Die Begründung leitet der BGH aus den Grundsätzen der Kapitalaufbringung bei der GmbH ab (Gläubigerschutz): Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GmbHG dürfe ein Gesellschafter nicht von seiner Pflicht zur Leistung der Einlage befreit werden. Daraus ergebe sich das Verbot der Einziehung eines nicht vollständig eingezahlten Geschäftsanteils. Ist die Einlagenleistung also nicht vollständig erbracht, scheide die Möglichkeit der Einziehung des Geschäftsanteils aus.

Wurde die Einlage bereits fällig gestellt, hafte der betroffene Gesellschafter auch nach Ausschließung weiter für die Einlageforderung. Eine Verletzung des Grundsatzes der Kapitalaufbringung sei also ausgeschlossen, weil bis zur Beschlussfassung über die Verwertung des Geschäftsanteils ein Schuldner für die Einlageverpflichtung vorhanden wäre. Mithin verschlechtere sich der Schutz der Kapitalaufbringung bei fällig gestellten Einlageforderungen durch die Ausschließung nicht.

Der BGH stellte weiterhin fest, dass der Ausschluss der Klägerin unabhängig von der Zahlung einer Abfindung wirksam sei. Habe ein rechtmäßiger Ausschließungsbeschluss nach der Satzung zur Folge, dass ein Gesellschafter mit sofortiger Wirkung ausscheide, trete diese Wirkung unabhängig von der Zahlung einer dem Gesellschafter zustehenden Abfindung ein.

Letztlich verstoße der Beschluss zur Ausschließung der Klägerin auch nicht gegen den Grundsatz der Kapitalerhaltung. Danach dürfen Auszahlungen (wie etwa Abfindungen) an ausgeschiedene Gesellschafter nicht zur Entstehung oder Vertiefung einer Unterbilanz führen. Aufgrund des Wahlrechts der verbleibenden Gesellschafter hinsichtlich der Übernahme der Geschäftsanteile sei die Gefahr jedoch ausgeschlossen, dass die Gesellschaft bereits mit dem Ausschließungsbeschluss verpflichtet sei, eine Abfindungszahlung aus nicht freiem Vermögen zu leisten.

## 3. Anmerkungen und Praxishinweis

Der BGH stellt mit dieser Entscheidung konsequent fest, dass die Grundsätze der Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung auch in Fällen der Ausschließung von Gesellschaftern Anspruch entfalten.

Offen bleibt allerdings, wie Fälle zu beurteilen sind, in denen die Einlageforderungen (noch) nicht fällig gestellt wurden. Offen gelassen wird auch, ob die Abfindung des ausgeschlossenen Gesellschafters bereits in den Beschlüssen über den Ausschluss oder die Verwertung festgelegt sein muss.

In der Praxis stellt sich in Fällen der Ausschließung von Gesellschaftern stets die Frage nach der Eintragungsbedürftigkeit in das Transparenzregister.

Aufgrund der Trennung des Schicksals eines Geschäftsanteils und der Gesellschafterstellung eines ausgeschlossenen Gesellschafters kann es ratsam sein, nach der Wirksamkeit des Ausschlusses eine neue Gesellschafterliste einzureichen, die „inhaberlose“ Geschäftsanteile ausweist.

Um Zweifelsfälle hinsichtlich des Ausschlusses von Gesellschaftern und der Verwertung von Geschäftsanteilen von vornherein zu vermeiden, empfehlen sich diesbezüglich eindeutige gesellschaftsvertragliche Regelungen.



Das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 4. August 2020, Az: II ZR 171/19 finden Sie hier.

## Rechtsanwalt Dirk Grünberg wechselt als Equity Partner von Battke Grünberg zu eureos

Mit Wirkung zum 1. November 2020 wechselt Rechtsanwalt Dirk Grünberg als Partner zu eureos am Standort Dresden. Der Wechsel steht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem strategischen Ausbau des Rechtsberatungsgeschäfts bei eureos als Teil der multidisziplinären Einheit.



**Dirk Grünberg**  
Partner, Rechtsanwalt  
+49 (0) 351 4976 15308  
d.gruenberg@eureos.de



**Dr. Ralph Bartmuß**  
Partner, Rechtsanwalt, Steuerberater  
+49 (0) 351 4976 1501  
r.bartmuss@eureos.de

Der gebürtige Potsdamer ist seit 1997 als Rechtsanwalt mit Fokus auf das Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Energiewirtschaftsrecht tätig. Nach mehreren Jahren anwaltlicher Tätigkeit bei Heiss & Partner in München sowie bei EY Law Luther Menold in Dresden war er 2004 einer der beiden Gründungs- und Namenspartner von Battke Grünberg Rechtsanwälte, die sich in den Folgejahren zu einer der größten wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Kanzleien in Sachsen entwickelte.

Dazu sagt Dr. Ralph Bartmuß, Rechtsanwalt und Steuerberater sowie Geschäftsführer bei eureos: „Der Wechsel von Dirk Grünberg zu eureos steht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem strategischen Ausbau des Rechtsberatungsgeschäfts bei eureos als Teil der multidisziplinären Einheit. Unabhängig davon verbindet uns mit Dirk Grünberg bereits seit langem ein kollegialer, von Vertrauen und gegenseitiger Sympathie geprägter Austausch. Für eureos ist sein Einstieg daher eine große Bereicherung. Wir schätzen sein exzellentes Branchen-Know-how, seinen breiten Erfahrungsschatz und seinen Teamspirit.“

Für Dirk Grünberg, der Battke Grünberg Rechtsanwälte nach 16 Jahren verlässt, ist der Schritt in Richtung eureos folgerichtig: „Ich bin davon überzeugt, dass der persönliche, interdisziplinäre Beratungsansatz von eureos, bei dem Rechtsanwälte, Steuerberater, Unternehmensberater und Wirtschaftsprüfer arbeitsteilig und partnerschaftlich unter einem Dach zusammenarbeiten, der entscheidende Faktor dafür ist, die komplexen Anforderungen unserer Mandanten bestmöglich lösen zu können. Ich freue mich sehr über das mir entgegengebrachte Vertrauen und darauf, künftig Teil des eureos-Teams zu sein.“

## eureos begrüßt neue Partnerin: Rechtsanwältin Franziska Häcker wechselt von Göhmann zu eureos

Als Fachanwältin für Arbeitsrecht sowie Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht bringt sie jahrelange Erfahrung in der Beratung von Mandanten aus Industrie und öffentlichem Sektor mit.



**Franziska Häcker**  
Partnerin, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrechts, Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht  
+49 (0) 391 5628 6917  
f.haecker@eureos.de

Nach ihrem Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Göttingen und dem Referendariat am Landgericht Dortmund begann Franziska Häcker im Jahr 2006 ihre anwaltliche Laufbahn in Magdeburg. Hier war sie für die Sozietät Göhmann tätig, seit 2013 zudem als Partnerin.

Franziska Häcker ist auf die Beratung von Arbeitgebern in allen Belangen des Individual- und Kollektivarbeitsrechts spezialisiert. Darüber hinaus verfügt sie über ausgewiesene Expertise im Handels- und Gesellschaftsrecht und vertritt regelmäßig Unternehmen, öffentliche Arbeitgeber sowie Führungskräfte. Im Jahr 2010 erwarb sie den Fachanwaltstitel für Arbeitsrecht. Seit 2020 ist sie zudem Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht.

Ihre Fachexpertise gibt sie regelmäßig als Lehrbeauftragte an der Hochschule Magdeburg/Stendal sowie als Autorin zahlreicher Fachpublikationen weiter.

Seit dem 1. Dezember 2020 ist Franziska Häcker Partnerin der eureos gmbh steuerberatungsgesellschaft rechtsanwalts-gesellschaft. Mit diesem Wechsel baut eureos den Bereich Rechtsberatung im Sinne der multidisziplinären Ausrichtung weiter aus.

Im Namen des gesamten Teams von eureos begrüßen wir Franziska Häcker sehr herzlich und freuen uns auf die Zusammenarbeit!

## eureos corporate finance gmbh holt erfahrenen Mittelstandsexperten als Partner

*Diplom-Kaufmann Uwe Gey, Experte auf dem Gebiet der mittelständischen Unternehmensberatung, ist seit September 2020 Partner der eureos corporate finance gmbh.*



**Dirk-Ulrich Krüger, CFA**  
Partner  
+49 (0) 351 4976 15901  
d-u.krueger@eureos.de



**Uwe Gey**  
Partner  
+49 (0) 351 4976 15913  
u.gey@eureos.de

Der gebürtige Dresdner Uwe Gey begann nach seinem Betriebswirtschaftsstudium sowie zweijähriger Lehrtätigkeit an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dresden 2001 seine berufliche Laufbahn in der Mittelstandsberatung im Bereich Corporate Finance bei der PricewaterhouseCoopers AG (PwC).

Nach fünfjähriger Tätigkeit in der Unternehmensberatung und Wirtschaftsprüfung bei PwC wechselte Uwe Gey 2006 als kaufmännischer Leiter zum Chemnitzer Technologieunternehmen 3D-Micromac und baute dort mehr als 13 Jahre lang die kaufmännischen Strukturen auf. Er gestaltete maßgeblich das Wachstum des Unternehmens zu einem internationalen Anbieter hochpräziser Laseranlagen mit Niederlassungen in den USA und in China mit. Parallel war Uwe Gey als Geschäftsführer von Tochterunternehmen in den Bereichen 3D-Druck, Applikationsservices sowie Immobilien tätig.

Seit September 2020 ist Uwe Gey Partner der eureos corporate finance gmbh in Dresden.

Für Dirk-Ulrich Krüger, Partner und Geschäftsführer der eureos corporate finance gmbh, ist Uwe Gey kein Unbekannter. „Wir haben uns vor vielen Jahren als Kollegen bei PwC kennen und schätzen gelernt. Daher freue ich mich umso mehr, dass Uwe Gey sein langjähriges Know-how in den Bereichen Unternehmensstrategie, Controllingssysteme, Finanzierungsberatung sowie M&A ab sofort als Partner bei eureos für die persönliche Beratung unserer Kunden einsetzen wird.“

Im Namen des gesamten eureos-Teams begrüßen wir Uwe Gey sehr herzlich und freuen uns auf die Zusammenarbeit!

## eureos begleitet Unternehmensverkauf der klopfen datennetzwerk gmbh

*Die klopfen datennetzwerk gmbh ist ein mittelständiger, herstellerunabhängiger IT-Dienstleister, der sich auf die Realisierung komplexer IT-Infrastrukturen, Consulting-, Support- und Entwicklungsleistungen spezialisiert hat. eureos hat im Rahmen der Vorbereitung der Veräußerung beraten und die Veräußerung des Unternehmens umfassend rechtlich und steuerlich über mehrere Monate erfolgreich begleitet.*



**Sören Münch**  
Partner, Steuerberater  
+49 (0) 341 9999 2101  
s.muench@eureos.de



**Dr. Almuth Werner**  
Partnerin, Rechtsanwältin  
+49 (0) 341 9999 2120  
a.werner@eureos.de

Die Geschäftsanteile der klopfen datennetzwerk gmbh wurden im Rahmen eines Share-Deals auf die Communisystems AG übertragen. Die Communisystems-Gruppe erweitert mit dem Kauf der klopfen datennetzwerk gmbh ihr Leistungsspektrum.

Die klopfen datennetzwerk gmbh mit Sitz in Böhlen ist ein 1990 von Manfred und Barbara Klopfen gegründetes IT-Unternehmen. Seit Gründung vor 30 Jahren war das Unternehmen in Familienbesitz. Die Kernkompetenzen umfassen insbesondere die Bereiche IT-Infrastruktur, IT-Management, IT-Security und Digitalisierung. Im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes begleitet und unterstützt das Unternehmen seine Kunden von der Definition ihrer Bedürfnisse über die Erstellung eines individuellen Lösungskonzeptes, die Beschaffung von Hard- und Software bis zur Inbetriebnahme und Umsetzung des jeweiligen Projektes. Auch im laufenden Geschäft steht die klopfen datennetzwerk gmbh ihren Kunden mit Service und Support sowie Training der Mitarbeiter zur Verfügung.

Die eureos gmbh steuerberatungsgesellschaft rechtsanwalts-gesellschaft hat im Vorfeld und während des Verkaufsprozesses beraten. Federführend haben aus der multidisziplinären Gesellschaft Steuerberater Sören Münch (Strukturberatung/Steuroptimierung) und Rechtsanwältin Dr. Almuth Werner (Gesellschaftsrecht /M&A) beraten.

## Die Vorbereitung

Im Vorfeld des Unternehmensverkaufs hat eureos insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten beraten:

- rechtliche und steuerliche Analyse des Unternehmens
- betriebswirtschaftliche Analyse des Unternehmens (eureos corporate finance gmbh)
- Analyse steuerlicher Rahmenbedingungen mit Hinweisen auf steuerliche Risiken und Möglichkeiten, diese zu vermeiden
- Bewertung des Unternehmens durch die eureos corporate finance gmbh

## Die Durchführung

Im Zuge des Projektes hat eureos insbesondere folgende Beratungsleistungen übernommen:

- Begleitung der Verkäufer bei der Due Diligence
- Vorbereitung und Begleitung der Verkaufs- und Vertragsverhandlungen
- Erstellung von Vertragsentwürfen und rechtliche Prüfung von Vertragsentwürfen der Käuferin
- Prüfung der steuerlichen Auswirkungen von Vertragsvarianten und Optimierung der steuerlichen Rahmenbedingungen
- Beratung zur Auflösung einer betrieblichen Altersvorsorge
- Vorbereitung und Begleitung der Gremiensitzungen
- Begleitende arbeits- und sozialrechtliche Beratung und Vertragsgestaltung.

Die eureos gmbh steuerberatungsgesellschaft rechtsanwalts-gesellschaft wurde 2009 gegründet. Ihre Gesellschafter sind allesamt Steuerberater bzw. Rechtsanwälte und verfügen über langjährige Berufserfahrungen als eingespieltes Team aus den sogenannten „Big Four“-WP-Gesellschaften bzw. großen Wirtschaftskanzleien. Die Gesellschaft ist derzeit mit Niederlassungen in Dresden, Leipzig, Magdeburg und Chemnitz präsent und beschäftigt ca. 115 Mitarbeiter. Tätigkeitsschwerpunkte sind unter anderem die wirtschaftliche Beratung und Reorganisationen.

## RA Prof. Dr. Ulf Gundlach ist erneut Mitautor des Standardwerkes „Insolvenzrechts-Handbuch“ des Beck-Verlages

*Das Handbuch gilt seit Jahren als eines der wichtigsten Fachwerke im Insolvenzrecht und stellt geballtes Fachwissen praxistauglich dar. Nun ist die 6., neu bearbeitete Auflage erschienen.*



**Prof. Dr. Ulf Gundlach**  
Partner, Rechtsanwalt,  
Staatssekretär a. D.  
+49 (0) 391 5628 6911  
u.gundlach@eureos.de

Das Handbuch ist in erster Linie lösungsorientiert und bietet konkrete Beurteilungshinweise, Problemlösungen und Ratschläge. Darüber hinaus berücksichtigt es auch die vom Gesetzgeber nicht normierten Schwerpunkte wie Arbeits- und Sozialrecht, Besonderheiten der Gesellschaftsinsolvenz, Sonderstellung der Banken, Steuerrecht und transnationale Insolvenzverfahren.

Die Neuauflage präsentiert zahlreiche Neuerungen und Änderungen, darunter das kodifizierte Konzerninsolvenzrecht, Änderungen im Anfechtungsrecht, Ergebnisse der ESUG-Evaluation sowie vorinsolvenzliche Sanierungsverfahren (RL der Europäischen Kommission über präventive Restrukturierungsrahmen).

Prof. Dr. Ulf Gundlach, Staatssekretär a.D. im Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt, hat langjährige Berufserfahrung im Bereich des Öffentlichen Rechts. Seine Beratungsschwerpunkte bestehen insbesondere im Kommunalrecht, kommunalen Wirtschafts- und Haushaltsrecht sowie Insolvenz- und Haftungsrecht. Er ist Mitautor verschiedener Standardwerke im Wirtschaftsrecht bzw. Öffentlichen Recht und Verfasser zahlreicher wissenschaftlicher Artikel und Urteilsanmerkungen. Er ist im Herausgeberkreis der LKV und hat in zahlreichen Veranstaltungen im In- und Ausland als Vortragender mitgewirkt.

## Herbsttreffen des Internationalen Controllervereins e. V. in der 150 Jahre alten Brauerei Neunsprünge

Am 6. November 2020 trifft sich der Arbeitskreis des ICV Thüringen zur gemeinsamen Erarbeitung praxisnaher Problemlösungen. eureos-Partner und Steuerberater Sören Münch referiert auch in diesem Jahr zu aktuellen Steueränderungen im neuen Jahr.



**Sören Münch**  
Partner, Steuerberater  
+49 (0) 341 9999 2101  
s.muench@eureos.de

Zu dem zweitägigen Treffen kommen Controller, kaufmännische Leiter und Geschäftsführer regionaler sowie überregionaler Unternehmen zusammen, um branchenübergreifende Entwicklungen zu besprechen.

Der Internationale Controllerverein e. V. ist ein international ausgerichtetes Netzwerk aus rund 6.500 Mitgliedern, die im praktischen Controlling kleiner, mittlerer und großer Unternehmen in Deutschland und weiteren Ländern Europas tätig sind. StB Sören Münch ist seit 2004 Mitglied im Thüringer Arbeitskreis des ICV und regelmäßig Gastreferent zu Steuerrechtsthemen.

Update: Auf Grund der Corona-Krise wurde die Tagung abgesagt. Wir informieren Sie schnellstmöglich über den neuen Termin.

## Hybrides Grillen: Telekom, Medialine und eureos laden zu exklusivem Online-Event

Ein ungewöhnliches Event in ungewöhnlichen Zeiten: Mit mehr als 100 Teilnehmern fand am 7. Oktober eine Mischung aus Digitalisierungstalk und Live-Grill-Event über mehrere Standorte hinweg statt.



**Sören Münch**  
Partner, Steuerberater  
+49 (0) 341 9999 2101  
s.muench@eureos.de

Unter dem Motto „Wie digital arbeitet eigentlich ein modernes Unternehmen?“ kamen etwa 100 Kunden der Telekom zu einem hybriden Format zusammen, um über Trendthemen der Digitalisierung wie Prozessoptimierung, Mobile Workplace und Künstliche Intelligenz zu sprechen.

Der Clou: Im Vorfeld hatte die Telekom den Teilnehmern ein ausgewähltes Grillpaket nach Hause geschickt. Unter fachkundiger Anleitung von Fleischsommelier Marcel Speidel bereiteten die Teilnehmer das perfekte Steak zu. Über ein Online-Konferenz-System der Medialine wurde über mehrere Standorte hinweg gemeinsam gegrillt und diskutiert.

Mit dabei war eureos-Partner und Steuerberater Sören Münch, der über die Auswirkungen der Corona-Krise auf den digitalen Workflow bei eureos berichtete.



Vielen Dank für diese tolle, kreative Veranstaltung!  
Für alle Interessierten gibt es hier den Mitschnitt des Events.



## eureos-Partner Sören Münch als Mitglied im internationalen Netzwerk Tax & Legal Excellence aufgenommen

*Tax & Legal Excellence ist ein internationales Exzellenzforum für Fachexperten auf dem Gebiet des Steuer- und Wirtschaftsrechts. Nach erfolgreich durchlaufenem Auswahlverfahren wurde Steuerberater Sören Münch in das Netzwerk aufgenommen.*



Das Exzellenzforum Tax & Legal Excellence vereint renommierte Persönlichkeiten aus der Wissenschaft, Wirtschaft, Justiz, Verwaltung sowie Beratung, um zu einer interdisziplinären Vernetzung und einer nachhaltigen internationalen Verständigung beizutragen.

Eine Aufnahme als Mitglied erfolgt ausschließlich auf Empfehlung,

auf die ein Auswahlverfahren mit dem Nachweis von Fachwissen, Veröffentlichungen, Vortragstätigkeiten und sozialer Verantwortung folgt. Von den Mitgliedern des Netzwerks werden herausragende berufliche Leistungen, die Bereitschaft zum Best Practice-Erfahrungsaustausch, persönliche Integrität sowie eine weltoffene Einstellung erwartet.

Sören Münch, Partner, Steuerberater und Gründungsgesellschafter von eureos, berät insbesondere touristische Unternehmen. Er betreut Personen- und Kapitalgesellschaften u. a. bei Außenprüfungen, Umstrukturierungen, in der Gestaltungsberatung, bei Unternehmenskäufen und -verkäufen sowie Due-Diligence-Prüfungen. Weiterhin ist er Hauptansprechpartner für die Beratung für Berater (steuerliche und rechtliche Beratung für Steuerberater). Er verfügt über ein breit aufgestelltes Wissen im Umwandlungssteuerrecht.

## Julenisse, Krampusse und Plastiktannen – So unterschiedlich feiern unsere internationalen Mandanten Weihnachten

*Wir blicken in die Heimatländer einiger unserer Mandanten und stellen Ihnen faszinierende und teils kuriose Weihnachtsbräuche vor.*

Was wäre Weihnachten ohne Tannenbaum, Schwibbogen und selbstgebackene Plätzchen? Hierzulande liebgewonnene Traditionen. Aber wie sieht es in anderen Ländern aus? Zur Einstimmung in die Weihnachtszeit haben wir einen augenzwinkernden Überblick über Weihnachtsbräuche aus aller Welt für Sie zusammengestellt.

### Australien

Anders als bei uns bedeutet „weiße Weihnacht“ in Australien: Strandspaziergang statt Schneegestöber! Denn im Dezember ist es in Australien hochsommerlich warm. Und da es keine echten Tannen gibt, werden traditionell Tannenbäume aus Plastik im Haus aufgestellt und festlich mit viel Lametta und Lichterschmuck dekoriert.

### Dänemark

Kein Weihnachtfest in Dänemark ohne „Pakkespil“! Bei diesem spielerischen Kampf um die Geschenke wird gewürfelt, was das Zeug hält. Wer eine Sechs würfelt, darf sich das Geschenk aussuchen. Sind alle Geschenke verteilt, beginnt das große Klauen. Wer jetzt wieder eine Sechs würfelt, darf sich das Geschenk eines Mitspielers schnappen. Und zwar so lange, bis die Stoppuhr mit der vom Spielleiter heimlich festgelegten Zeit klingelt. Alles klar? Macht nichts. Mit einem kräftigen Schluck Glögg würfelt es sich bald von ganz allein!

### Frankreich

Essen wie Gott in Frankreich! Doch bevor am 24. Dezember die weihnachtliche Schlemmerei beginnt, ist Heiligabend in Frankreich zunächst ein ganz normaler Arbeitstag. Erst nach Feierabend findet sich die Familie zum sogenannten Réveillon zusammen. Und das kann dauern. Schließlich besteht das opulente Weihnachtsmenü aus sieben Gängen und 13 Desserts...

### Großbritannien

Der Weihnachtsbaum ist in Großbritannien ein noch recht junger Brauch. Seine Popularität im Königreich begann 1848, als eine englische Zeitung ein Bild von Queen Victoria, ihrem Gemahl Prinz Albert von Sachsen-Coburg und ihren gemeinsamen Kindern vor einem geschmückten Weihnachtsbaum veröffentlichte. Der Brauch verbreitete sich daraufhin rasend schnell im ganzen Land.

---

## Niederlande

Sehnsüchtig erwartet wird in den Niederlanden zur Weihnachtszeit nicht der Weihnachtsmann, sondern der „Sinterklaas“. Traditionell ist nicht Heiligabend, sondern der Nikolaustag der wichtigste Feiertag der niederländischen Weihnachtszeit. Bereits am 5. Dezember bringt der „Sinterklaas“ die Geschenke und erst nach diesem Tag beginnt die eigentliche Weihnachtszeit.

---

## Norwegen

Gleich zwei Weihnachtsmänner gibt es in Norwegen – den Julenissen und den Julemann. Während der „importierte“ Julemann dem bekannten Standardweihnachtsmann mit rotem Mantel und weißem Rauschebart ähnelt, hat der „traditionelle“ Julenisse die Gestalt eines Kobolds. Der Legende nach lebt er im Haus oder im Stall. Behandelt man ihn gut, bringt er Glück. Tut man ihm Unrecht, spielt er Streiche und verlässt das Haus.

---

## Österreich

Ein ziemlich schauriger Weihnachtsbrauch in Österreich ist das „Krampuslaufen“. Der Krampus, das österreichische Pendant zu Knecht Ruprecht, trägt Hörner, ein zotteliges Fell und eine furchterregende Holzmaske. Am 6. Dezember finden in vielen Regionen Österreichs ganze Umzüge mit mehreren hundert verkleideten Krampussen statt. Nichts für schwache Nerven!

---

## Schweiz

Einen der imposantesten Weihnachtsbräuche der Schweiz findet man in Küssnacht im deutschsprachigen Kanton Schwyz. Beim „Klausjagen“ ziehen alljährlich am 5. Dezember tausende Umzugsteilnehmer lärmend durch die Nacht, um böse Geister und Dämonen zu vertreiben. Übrigens eine rein männliche Angelegenheit, denn erlaubt sind seit 1928 ausschließlich männliche „Klausjäger“.

---

## Slowakei

In vielen slowakischen Familien kommt an Heiligabend Karpfen auf den Tisch. Mit der Süßwasserdelikatesse ist neben dem guten Geschmack auch ein althergebrachter Brauch verbunden. An Heiligabend wandert eine getrocknete Karpfenschuppe ins Portemonnaie, um Wohlstand und Glück ins Haus zu bringen.

---

## Spanien

„La Noche Buena“ heißt in Spanien der Heilige Abend. Und dieser steht ganz im Zeichen der Ruhe und Besinnung im Kreise der Familie. Geschenke gibt es allerdings erst zwei Wochen später, denn traditionell findet die Bescherung in Spanien am Tag der Heiligen Drei Könige statt. Deren Ankunft wird am Vorabend des 6. Januars in ganz Spanien mit farbenfrohen Umzügen gefeiert.

---

## Tschechien

Wann das Weihnachtsessen serviert wird, bestimmt in Tschechien der Nachthimmel. Denn traditionell wird das Essen erst aufgetragen, wenn der erste Stern am Himmel funkelt. Bis dahin wird den ganzen Tag gefastet. Wer durchhält, dem erscheint der Legende nach bei Einbruch der Dunkelheit einen winzigen Augenblick lang ein Glück verheißendes goldenes Schweinchen.

Und zum Schluss... Unser Favorit der kuriosesten Weihnachtstraditionen Deutschlands!

Nichts für Warmduscher: Beim Westerländer Weihnachtsbaden auf Sylt tauchen am Morgen des 26. Dezembers alljährlich etwa 150 Unerschrockene ins eiskalte Nass der Nordsee ein. Wir frösteln schon beim Lesen voller Respekt und ziehen uns dann doch lieber mit einem heißduftenden Bratapfel und einem guten Buch aufs heimische Sofa zurück. Und bleiben damit dem deutschen Geschenketrend treu: Denn Bücher und Süßigkeiten sind neben Geldpräsenten die beliebtesten Weihnachtsgeschenke in Deutschland.

**Wie auch immer Sie Weihnachten in diesem Jahr verbringen: Wir wünschen Ihnen von Herzen ein besinnliches Fest und einen gesunden und glücklichen Start ins neue Jahr!**



Internationale Wirtschaft



Tourismuseconomy



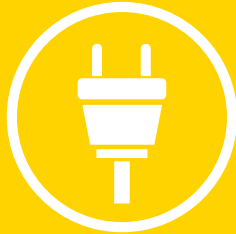
Internetwirtschaft



Kommunen und  
staatliche Kernverwaltung



Wasser-, Abwasser- und  
Abfallwirtschaft



Energieversorgung und  
-handel



Universitäten, Hochschulen,  
Bildung und Forschung



Hochschulmedizin



Gesundheitswirtschaft



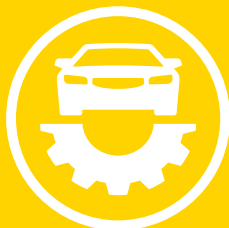
Stiftungen und NPOs



Private Clients



Apotheker, Ärzte, Zahnärz-  
te u. a. Heilberufe



Maschinenbau und  
Automobilindustrie



Transport und Logistik

## ***Wir beraten persönlich.***

Unsere Branchenexpertise lebt vom Perspektivwechsel. Wir denken aus Sicht der unterschiedlichsten Marktteilnehmer und arbeiten interdisziplinär, um Ihnen stets die beste Beratung bieten zu können.

[www.eureos.de/branchen](http://www.eureos.de/branchen)

# Veranstaltungen

Über das ganze Jahr hinweg bieten wir Ihnen verschiedene Veranstaltungsformate an, in denen wir Ihnen für Ihre Fragen und Anliegen persönlich zur Verfügung stehen. In unseren Fachveranstaltungen informieren wir Sie über aktuelle rechtliche, steuerliche und betriebswirtschaftliche Entwicklungen und geben Ihnen praktische Anregungen für Ihre tägliche Arbeit. Bei unseren Netzwerkevents steht der persönliche Austausch im Vordergrund. Wir freuen uns auf viele neue Kontakte und inspirierende Gespräche!

---

## Aktuelle Veranstaltungen

[www.eureos.de/veranstaltungen/#aktuell](http://www.eureos.de/veranstaltungen/#aktuell)

Unsere aktuellen Foren, Workshops, (Online-)Seminare und Netzwerkveranstaltungen im Jahr 2021 stellen wir unter diesem Link für Sie zusammen.

---

## Vergangene Veranstaltungen (Auswahl)

[www.eureos.de/veranstaltungen/#vergangen](http://www.eureos.de/veranstaltungen/#vergangen)

---

### **Online-Seminar: Corona-Hilfsprogramme effektiv nutzen - Fallstricke vermeiden**

17. Dezember 2020, Online-Seminar

Die Bundesregierung hat gemeinsam mit den Ländern verschiedene Hilfsprogramme zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise auf den Weg gebracht. Die wichtigsten davon stellten wir Ihnen in unserem Online-Seminar vor.

**Einen Rückblick finden Sie unter**

[www.eureos.de/eureos-online-seminar-corona-hilfsprogramme-effektiv-nutzen-fallstricke-vermeiden/](http://www.eureos.de/eureos-online-seminar-corona-hilfsprogramme-effektiv-nutzen-fallstricke-vermeiden/)

---

### **Online-Seminar: Gute Aussichten? Steuertipps zum Jahreswechsel für die öffentliche Hand und gemeinnützige Körperschaften**

**Kompakt-Update zu aktuellen Gesetzgebungsverfahren und Entscheidungen aus Verwaltung und Rechtsprechung**

10. Dezember 2020, Online-Seminar

Um die Folgen der Corona-Pandemie steuerlich etwas abzufedern, wurden mit den Corona-Steuerhilfe-Gesetzen zahlreiche steuerliche Vorschriften geändert. Die Wichtigsten davon stellten wir Ihnen in unserem Online-Seminar vor.

**Einen Rückblick finden Sie unter**

[www.eureos.de/eureos-online-seminar-gute-aussichten-steuertipps-zum-jahreswechsel-fuer-die-oeffentliche-hand-und-gemeinnuetzige-koerperschaften/](http://www.eureos.de/eureos-online-seminar-gute-aussichten-steuertipps-zum-jahreswechsel-fuer-die-oeffentliche-hand-und-gemeinnuetzige-koerperschaften/)

---

### **Online-Seminar: eureos-Forum: Perspektiven 2021**

**Veranstaltung zum Jahresende 2020**

1. Dezember 2020, Online-Seminar

3. Dezember 2020, Online-Seminar

Gemeinsam mit Ihnen blickten wir auf das vergangene Jahr zurück und gaben einen Ausblick auf aktuelle Entwicklungen aus der Rechts-, Steuer- und Unternehmensberatung sowie der Wirtschaftsprüfung. Wir erläuterten, welche Möglichkeiten von der Corona-Krise betroffene Unternehmer haben, um Schadensersatzansprüche in Folge des Lockdowns geltend zu machen, fassten aktuelle Entwicklungen aus dem IT- und Datenschutzrecht für Sie zusammen und beleuchteten Aktuelles aus der betriebswirtschaftlichen Beratungspraxis. Wie gewohnt rundete ein Ausblick der Wirtschaftsprüfer sowie praktische Steuertipps zum Jahreswechsel unser eureos-Forum ab.

**Einen Rückblick finden Sie unter**

<https://www.eureos.de/eureos-forum-perspektiven-2021/>

---

## **Online-Seminar: Homeoffice vs. Datenschutz**

### **Der Weg zur datenschutz-konformen Arbeitsplatzflexibilität**

6. Oktober 2020, Online-Seminar

In einem eineinhalbstündigen Intensiv-Seminar beantworteten unsere Experten Fragen zur Vereinbarkeit von Home- oder Mobile-office mit dem Datenschutz. Auf welche Sicherheitsrisiken muss sich bei der Auslagerung des Arbeitsplatzes vorbereitet werden? Wie erreiche ich die datenschutzrechtliche Compliance für das flexible Arbeiten? Welche Pflichten bestehen und wie sind diese im Unternehmen umsetzbar? Welche Sanktionen sind zu vermeiden?

#### **Einen Rückblick finden Sie unter**

<https://www.eureos.de/online-seminar-homeoffice-vs-datenschutz/>

---

## **Dialog-zu Tisch**

### **Chancen und Herausforderungen für die Leipziger Innenstadt**

6. Oktober 2020, Online-Seminar

Thomas Oehme, Centermanager bei der ECE Projektmanagement G.m.b.H. & Co. KG, beantwortete aktuelle Fragen:

- Was macht die Leipziger Innenstadt so besonders, dass sie 2x in Folge zur attraktivsten Innenstadt Deutschlands gewählt wurde?
- Wie hat sich bisher die Corona-Krise auf den Handel und das Gastgewerbe ausgewirkt?
- Welche Ansätze und guten Beispiele gibt es, mit den veränderten Rahmenbedingungen fertig zu werden?

#### **Einen Rückblick finden Sie unter**

<https://www.eureos.de/dialog-zu-tisch-chancen-und-herausforderungen-fuer-die-leipziger-innenstadt/>

---

## **11. Mitteldeutscher Arbeitsrechtsstammtisch - MARS**

### **Home Office, Mobile Arbeit, Telearbeit - Willkommen in der neuen Welt des „entgrenzten Arbeitens“**

17. September 2020, Leipzig

Durch die Corona-Pandemie waren viele Unternehmen gezwungen, ihre Mitarbeiter ins Home Office zu schicken. Was ist gestaltbar und was müssen Arbeitgeber beachten? Wie sind Arbeitsschutz und Datenschutz zu beurteilen? Diese und weitere Fragen haben unsere Experten für Sie beantwortet.

#### **Einen Rückblick finden Sie unter**

<https://www.eureos.de/11-mitteldeutscher-arbeitsrechtsstammtisch-mars/>

---

## **3. Chemnitz im Dialog**

### **Chemnitz in der Corona-Krise - Folgen und Prognosen**

15. September 2020, Chemnitz

Gemeinsam mit dem Unternehmerverband Sachsen und der Deutschen Bank Chemnitz fand unser 3. Chemnitz im Dialog statt. Zu Gast war dieses Mal Prof. Dr. Joachim Ragnitz, stellvertretender Leiter des ifo Instituts in Dresden. Er fasste die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise für Deutschland, Sachsen und Chemnitz zusammen.

#### **Einen Rückblick finden Sie unter**

<https://www.eureos.de/chemnitz-im-dialog-chemnitz-in-der-corona-krise/>

---

**Sie haben Anregungen oder Hinweise oder möchten sich mit einem Fachthema einbringen? Dann sprechen Sie uns einfach an!**



**Maria Schüppel, M.A.**  
Marketing Director  
+49 (0) 351 4976 1524  
[m.schueppel@eureos.de](mailto:m.schueppel@eureos.de)



# ***Über eureos***

eureos steht für einen umfassenden interdisziplinären und persönlichen Beratungsansatz und bietet individuelle und hochspezialisierte Lösungen zu allen Fragen des Steuer- und Wirtschaftsrechts, der Wirtschaftsprüfung und der betriebswirtschaftlichen Beratung. Mit mehr als 115 Mitarbeitern betreut eureos Mandate national und international und ist in Dresden, Leipzig, Chemnitz und Magdeburg mit eigenen Standorten präsent. Das Beratungsangebot richtet sich insbesondere an mittlere und große Unternehmen aller Rechtsformen (Kapital- und Personengesellschaften) und Branchen. Besondere Beratungsschwerpunkte bestehen im Bereich der Restrukturierung von Unternehmen, der M&A-Beratung, der Besteuerung international tätiger Unternehmen, bei Unternehmen der öffentlichen Hand und Non-Profit-Organisationen sowie Familienunternehmen.

**eureos. Wir beraten persönlich.**

---

**eureos.**  
***Wir beraten persönlich.***

→ **eureos gmbh steuerberatungsgesellschaft  
rechtsanwaltsgesellschaft**  
tax.legal@eureos.de

→ **eureos gmbh wirtschaftsprüfungsgesellschaft**  
wp@eureos.de

→ **eureos pro sano gmbh steuerberatungsgesellschaft**  
kanzlei.sano@eureos.de

→ **eureos corporate finance gmbh**  
ecf@eureos.de

→ Niederlassungen Dresden:  
Kramergasse 4, 01067 Dresden  
Telefon: +49 (0) 351 4976 1500  
Telefax: +49 (0) 351 4976 1599

→ Niederlassung Chemnitz:  
Börnichgasse 2 a, 09111 Chemnitz  
Telefon: +49 (0) 371 4330 6500  
Telefax: +49 (0) 371 4330 6565

→ Niederlassungen Leipzig:  
Nikolaistraße 3-9, 04109 Leipzig  
Telefon: +49 (0) 341 9999 2100  
Telefax: +49 (0) 341 9999 2121

→ Niederlassung Magdeburg:  
Hegelstraße 3, 39104 Magdeburg  
Telefon: +49 (0) 391 5628 6900  
Telefax: +49 (0) 391 5628 6999